



Staat & Wirtschaft

Autor:

Diplom Wirtschaftsjurist (FH)

- Stefan Krüger, LL.M.

Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
A. Grundtatbestände von Wirtschaftsgesellschaften	7
1. Systemunabhängige Grundtatbestände	7
1.1 Bedürfnisse.....	7
1.2 Produktion, Produktionsfaktoren und Produktionsmöglichkeiten	12
1.3 Wirtschaftlichkeitsprinzipien	13
1.4 Der Markt und seine Steuerungsmechanismen	14
2. Systemabhängige Grundtatbestände	19
2.1 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsordnung.....	19
2.2 Die freie Marktwirtschaft	22
2.3 Die Soziale Marktwirtschaft	22
B. Das marktwirtschaftliche System im Überblick	24
1. Der (Wirtschafts-)Liberalismus	24
1.1 Der klassische Liberalismus	24
1.2 Der Laissez-Faire-Liberalismus.....	24
1.3 Der Neoliberalismus	24
2. Die Funktion des Privateigentums an Produktionsmitteln	25
2.1 Privateigentum als Merkmal marktwirtschaftlicher Wirtschaftssysteme.....	25
2.2 Kollektiveigentum als Merkmal sozialistischer Wirtschaftssysteme	25
3. Kritik am Marktmodell und Abweichungen zwischen Modell und Wirklichkeit	26
C. Die soziale Marktwirtschaft	28
1. Ausgewählte Träger der Wirtschafts- und Sozialpolitik	28
1.1 Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat	28
1.2 Länder, Kreise und Gemeinden	28
1.3 Die Sozialpartner	29
1.4 Wirtschaftsverbände	30
2. Staatliche Wirtschaftspolitik zur Korrektur des Marktversagens	30
2.1 Konjunktur und Krise	30
2.3 Marktversagen	32
2.4 Konjunkturpakete in Deutschland.....	33
2.5 Die Deutsche Bundesbank	36
2.6 Exkurs: Die Europäische Zentralbank – ihre Struktur und ihre Funktionen	40
Verhältnis der EZB als Teil des Eurosystems zur Politik	41
2.7 Die Europäische Zentralbank	42

3. Die Bedeutung, Funktion und Rahmen des Wettbewerbs	51
3.1 Marktformen	51
3.2 Arten von Kartellen	53
3.3 Bildung von Preisen an Märkten	55
3.4 Die Träger der Wettbewerbspolitik	55
4. Ausgewählte Bereiche der sozialen Sicherung	59
4.1 Die gesetzliche Sozialversicherung	59
4.2 Die Sozialhilfe	64
4.3 Bedingungsloses Grundeinkommen	64
4.4 Grundrente	65
4.5 Die Wohnungspolitik	65
4.6 Familienförderung	67
Abbildungsverzeichnis	71
Abkürzungsverzeichnis	72
Literaturverzeichnis	73
Personenverzeichnis	74

Der Lehrbrief unterliegt dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht.
Jede nach diesem nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen Zustimmung der
Verwaltungsakademie. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung,
Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen
Medien und Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.



© **Verwaltungsakademie Berlin**

Vorwort

Mit der 4. Auflage im Jahr 2020 steht der Lehrbrief vor einer vollständigen Überarbeitung. Der Lehrbrief wurde in den letzten Jahren durch Ulrich Giese betreut. Mit der nunmehr erfolgten grundlegenden Überarbeitung und Anpassung an den aktuellen Unterrichtsstoff hat die Bearbeitung Stefan Krüger übernommen.

In den letzten Jahren hat die globale Finanz- und Wirtschaftskrise noch weitere Nachwirkungen gezeigt, die sich aber stetig abgeschwächt haben. In den Fokus der Öffentlichkeit und die Agenda der Politik sind vor allem wirtschaftliche Themen wie Europäische Integration, soziale Sicherungssysteme, Fachkräftemangel und nicht zu vergessen bezahlbare Mieten geraten.

Die Europäische Intergration spiegelt sich u.a. auch im Bankensektor wieder. Dieser ist in den letzten Jahren durch die Finanzkrise und die damit verbundene Rettung von Banken durch die jeweiligen Nationalstaaten zu einem ständigen Thema geworden. Hierzu können u.a. spektakuläre Fälle wie die Hypo Real Estate, die WestLB, die Commerzbank, die NordLB genannt werden.

Das spannendste Thema dürfte in den nächsten Jahren der Berliner Mietendeckel sein. Hier liegt eine Brisanz darin, inwieweit der Staat in die freie Marktwirtschaft eingreifen kann, soll und vor allem darf. Ob andere Bundesländer oder gar der Bund der Idee der Berliner Politiker folgen wird, wird sich erst in der Zukunft zeigen.

Das Thema Mietendeckel in Berlin wurde zuletzt durch das Thema „Corona-Virus“ von der politischen Agenda verdrängt. Die in China ausgebrochenen Krankheitswelle hat wirtschaftliche Folgen in allen Staaten auf der Welt. Wie sich diese Erkrankungswelle auf die Wirtschaft in Deutschland auswirkt und wie der Staat versucht, die Folgen des Corona-Virus abzufangen, wird sich in Zukunft zeigen.

Der vorliegende Lehrbrief soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über die Inhalte der Veranstaltung "Staat und Wirtschaft" geben. Auf Grund des Umfangs kann der Inhalt dieses Lehrbriefes nicht komplett im Rahmen des Unterrichts behandelt werden. Es wird viel mehr eine Auswahl an aktuellen einzelnen Themen präsentiert werden, die jedoch mit dem Schwerpunkt "Staat und Wirtschaft" in Verbindung stehen.

Für Verbesserungsvorschläge und Themenideen, die in diesem Lehrbrief aufgenommen werden sollten, können Sie sich an die Verwaltungsakademie oder den Autor Stefan Krüger (stefan.krueger.vak@gmx.de) wenden.

Stefan Krüger

Berlin im August 2020

A. Grundtatbestände von Wirtschaftsgesellschaften

In diesem Abschnitt sollen folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wie können Bedürfnisse strukturiert werden und welche Modelle stehen hierfür zur Verfügung?
- Was versteht man unter dem Begriff „Produktion“ und unter dem Begriff „Produktionsfaktor“?
- Wie ist die Arbeitsteilung entstanden, welche Form der Arbeitsteilung gibt es?
- Wie lassen sich Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftssystem voneinander abgrenzen?
- Welche Bausteine von Wirtschaftssystemen gibt es?

1. Systemunabhängige Grundtatbestände

1.1 Bedürfnisse

Bedürfnisse können aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre (BWL) und aus Sicht der Volkswirtschaftslehre (VWL) betrachtet werden. Beide verfolgen dabei verschiedene Ansätze.

Aus Sicht der VWL sind Bedürfnisse die Wünsche der Menschen, die jeder versucht zu befriedigen. Das wirtschaftliche Handeln baut auf den Wünschen bzw. Bedürfnissen der Menschen auf. Die Bedürfnisse der Menschen lassen sich dabei durch verschiedene Modelle darstellen.

Das bekannteste Modell, die Bedürfnisse der Menschen darzustellen, ist vom amerikanischen Psychologen Abraham Harold Maslow¹ entwickelt worden. In der Literatur wird von einer Bedürfnispyramide nach Maslow gesprochen, Maslow hatte jedoch nie eine Darstellung in Form einer Pyramide veröffentlicht.

Bedürfnisse nach Maslow

¹ Abraham Harold Maslow wurde am 1. April 1908 in Brooklyn (New York City) geboren und ist am 8. Juni 1970 in Menlo Park (Kalifornien) verstorben. Er war ein US-amerikanischer Psychologe und gilt als Erfinder der Humanistischen Psychologie.



Abbildung 1: 5-stufiges Bedürfnismodell nach Maslow

Bei den jeweiligen Stufen sollte beachtet werden, dass die Bedürfnisse des Einzelnen nicht zu 100% erfüllt sein müssen, damit sich neue Bedürfnisse ergeben. Maslow hat die Ansicht vertreten, dass die Bedürfnisse nur „nahe zu“ befriedigt sein müssen.

Die 5 Stufen lassen sich wie folgt charakterisieren:

- **Physiologische Bedürfnisse**

Zu den „Physiologischen Bedürfnissen“ zählte Maslow alle Grundbedürfnisse, die für den Menschen zum Leben erforderlich sind. Hierzu zählen u.a. Atmung, Wasser, Nahrung, Schlaf, Fortpflanzung, Homöostase (z. B. Hütte, Witterungsschutz).

Er hatte dabei die „physiologischen Bedürfnisse“ in zwei Gruppen unterschieden, die Elementarbedürfnisse, die vom Körper selbst reguliert werden (Mineralien, Hormone, Vitamine usw.) und Bedürfnisse, die nicht vom Körper reguliert werden (wie zum Bsp. Schlaf, Sexualverhalten, Geschmack, Geruch, Kitzeln, Streicheln).

- **Sicherheitsbedürfnisse**

Maslow war der Ansicht, dass zur Bewertung der Sicherheitsbedürfnisse am besten Kinder herangezogen werden können. Sie sind im Gegensatz zu Erwachsenen noch nicht vollkommen sozialisiert und zeigen ihre Gefühle wie Angst offen. Bei Erwachsenen ist das Problem, dass Äußerungen zum Gefühl der Sicherheit eher selten, unter Umständen kann im Bereich der beruflichen Tätigkeit ein Gefühl der Sicherheit nicht erfüllt sein.

- **Soziale Bedürfnisse**

Zu den sozialen Bedürfnissen zählen u.a. Familie, Freundschaft, Gruppenzugehörigkeit bzw. Zugehörigkeitsgefühl, Kommunikation, sozialer Austausch, Gemeinschaft, gegenseitige Unterstützung, Beziehung, Zuneigung, Liebe und sexuelle Intimität.

Einerseits versucht der Mensch eine bestimmte soziale Rolle zu erfüllen oder sich einen Platz in einer sozialen Gruppe zu sichern. Andererseits versucht der Mensch die Abwesenheit von Freunden, eines geliebten Menschen, des Lebenspartners oder der Kinder zu überwinden und findet darin eine starke Motivation das soziale Bedürfnis zu befriedigen.

- **Individualbedürfnisse**

Abraham Maslow hat zu den Individualbedürfnissen u.a. Vertrauen, Wertschätzung, Selbstbestätigung, Erfolg, Freiheit und Unabhängigkeit gezählt. Hierbei hatte er zwei Unterkategorien gebildet:

- den Wunsch nach (mentaler/körperlicher) Stärke, Erfolg, Unabhängigkeit und Freiheit,
- den Wunsch nach Ansehen, Prestige, Wertschätzung, Achtung und Wichtigkeit, also eine passive Komponente unserer Selbstachtung, die nur von anderen Menschen für uns erfüllt werden kann.

- **Selbstverwirklichung**

Für Maslow müssen die anderen Stufen der Bedürfnisbefriedigung erfüllt sein, bevor die letzte Stufe erreicht wird. In der Folge wird beim Menschen eine neue Unruhe und Unzufriedenheit aufkommen. Der Mensch will sein Talent, Potenzial und seine Kreativität entfalten, sich in seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten weiterentwickeln und sein Leben gestalten und ihm einen Sinn geben. Er schätzte den Anteil der Weltbevölkerung, die die letzte Stufe tatsächlich erreichen auf etwa 2% ein.

Weiterentwicklung von Maslows Bedürfnismodell

Nach dem Tod von Maslow wurde in der Fachliteratur ein erweitertes Modell veröffentlicht, dass Maslow vor seinem Tod ausgearbeitet hat. Abraham Maslow hat sein fünfstufiges Modell auf ein achtstufiges Modell erweitert.

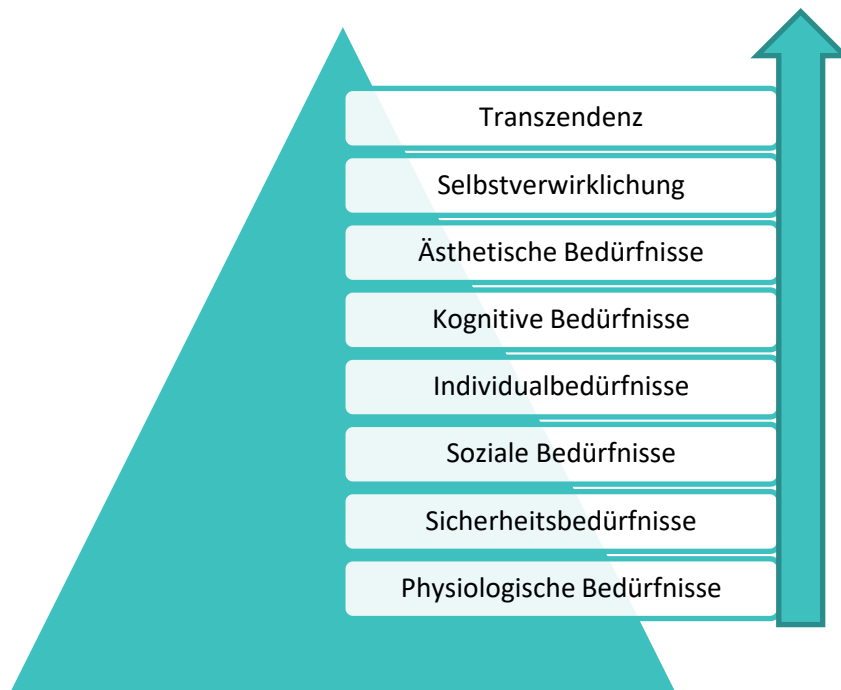


Abbildung 2: 8-stufiges Bedürfnismodell nach Maslow

Zum 5-stufigen Modell sind die folgenden 3 Stufen hinzugekommen:

- **Transzendenz**

Unter der Stufe „Transzendenz“ sind Religiöse oder spirituelle Bedürfnisse zu verstehen.

- **Ästhetische Bedürfnisse**

Unter der Stufe „Ästhetische Bedürfnisse“ sind die Bedürfnisse nach Ordnung, Sauberkeit und Schönheit zu zuordnen.

- **Kognitive Bedürfnisse**

Unter der Stufe „Kognitive Bedürfnisse“ sind die Bedürfnisse nach Wissen, Verstehen, nach Neuem und nach Fortschritt zu verstehen.

Dieses von Abraham Maslow entwickelte 8-stufige Bedürfnismodell hat sich in der Praxis und in der Wissenschaft jedoch nicht durchgesetzt.

Gliederung der Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit

Neben der Aufteilung der Bedürfnisse nach den Kriterien von Maslow können Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit in Primär- und Sekundärbedürfnisse gegliedert werden:

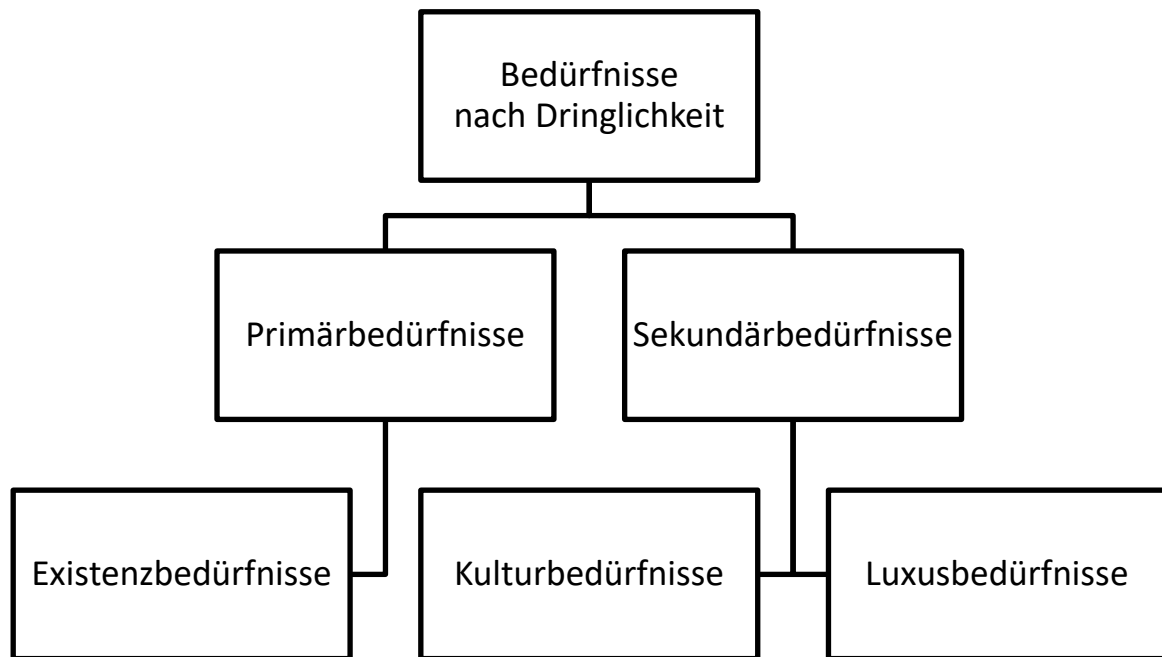


Abbildung 3: Darstellung der Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit

Die einzelnen Bedürfnisse lassen sich hierbei wie folgt beschreiben:

- **Existenzbedürfnisse**

Unter dem Begriff der Existenzbedürfnisse, der zu den Primärbedürfnissen zählt, gehören unter anderem Essen, Trinken, Behausung.

- **Kulturbedürfnisse**

Unter Kulturbedürfnis werden u.a. Lesen, Kinobesuche, Freundschaften verstanden.

- **Luxusbedürfnisse**

Zu den Luxusbedürfnissen zählen u.a. Sportwagen, Yachten, teurer Schmuck, etc. ...

Gliederung nach Bedürfnissen und der Bedürfnisbefriedigung

Die Bedürfnisse können auch nach der Bedürfnisbefriedigung sortiert werden. Hierfür wurden von Hermann Heinrich Gossen die sogenannten Gossenschen Gesetze aufgestellt.²

Das Erste Gossensche Gesetz besagt, je mehr ein Produkt konsumiert wird, um so mehr nimmt der Genuss am Produkt ab. Dies lässt sich zum Beispiel an einem Softdrink erklären. Die vierte Orangenbrause bringt

² Hermann Heinrich Gossen wurde am 7. September 1810 in Düren geboren und am 13. Februar 1858 in Köln verstorben. Er war ein preußischer Jurist und ist der Erfinder der Gossenschen Gesetze. Der ist darüber hinaus der Autor des Buchs „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln“

weniger Genuss als die erste, zweite oder dritte. Das 1. Gossensche Gesetz heißt deshalb auch Gesetz vom abnehmenden Grenznutzen.

Das Zweite Gossensche Gesetz besagt, dass im Haushaltsoptimum – in dem der Nutzen des Haushalts am größten ist – das Verhältnis der Grenznutzen zweier Güter (die Grenzrate der Substitution) dem Verhältnis der Preise der beiden Güter entspricht.

Erklärvideo zum Thema „Angebot, Nachfrage und Gleichgewichtspreis“:

<https://youtu.be/99fHXDGlrOA>

Fragen für diesen Abschnitt

1. Nennen Sie die 5-Stufen der Bedürfnispyramide?
2. Welche Unterschiede bestehen zwischen dem 5-stufigen und dem 8-stufigen Modell?
3. Kennen Sie noch andere Modelle Bedürfnisse zu gliedern?

1.2 Produktion, Produktionsfaktoren und Produktionsmöglichkeiten

Produktion

Unter dem Begriff Produktion ist die Kombination von Produktionsfaktoren zu verstehen. Zu den Produktionsfaktoren zählen u.a. Arbeit, Kapital, Boden, unternehmerische Tätigkeit, Wissen (Humankapital) und Energie. Für die Produktion ist es auf Grund der Knappheit der Güter wichtig, diese zu koordinieren und in der Regel eine Arbeitsteilung vorzunehmen.

Produktionsfaktoren

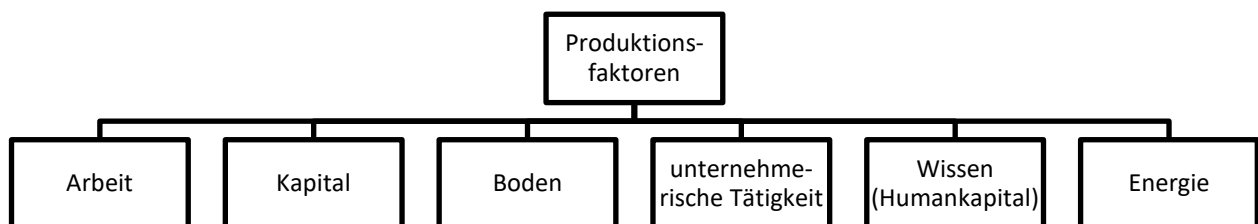


Abbildung 4: Gliederung der Produktionsfaktoren in der VWL

Unter Produktionsfaktoren (auch Input, Inputfaktoren) versteht man alle materiellen und immateriellen Mittel und Leistungen, die an der Produktion von Gütern mitwirken. Dabei ist zwischen volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung zu unterscheiden. Im Folgenden wird ausschließlich auf die volkswirtschaftliche Betrachtung eingegangen.

Volkswirtschaftliche Betrachtung

Nach den Lehren von Adam Smith zählen zu den Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden. Im Lauf der Zeit wurde die Definition der Produktionsfaktoren erweitert. Heutzutage werden u.a. die unternehmerische Tätigkeit, Wissen (Humankapital) und Energie dazu gezählt. Für die Faktoren wird, aufgrund ihrer Knappheit, ein Preis verlangt. Dieser Preis heißt in der VWL bei Arbeit „Lohn“, beim Boden „Bodenrente“ und beim Kapital „Zins“.

Arbeit

Für den Faktor Arbeit ist bedeutend, dass der Mensch mit seiner ausgeübten Tätigkeit ein Einkommen erzielen will. Erst durch die Arbeitsleistung, zum Bsp. in der Form des Abbaus von Rohstoffen sowie deren Verarbeitung ist es möglich, handelbare Güter mit dem hieraus entstandenen Einkommen zu erhalten.

Boden

Der Produktionsfaktor Boden umfasst Felder, Wälder, Gewässer sowie Bodenschätze, wobei letztere erst im Rahmen der Fortentwicklung der Produktion zum Faktor Boden hinzugezählt werden. Durch die Verknappung von Produktionsmitteln, wie zum Beispiel Luft und Wasser, wird heute nicht mehr nur vom Boden, sondern von Natur oder Umwelt gesprochen. Gerade beim Faktor Boden ist von Bedeutung, dass viele der Produktionsmittel nicht unendlich vorhanden sind und somit irgendwann knapp werden.

Kapital

Der Produktionsfaktor Kapital baut auf erfolgreiche Produktionsergebnisse in der Vergangenheit auf und wird als Sachkapital bezeichnet. Neben dem Sachkapital gibt es in der VWL das Geldkapital. Zwischen dem Sachkapital und dem Geldkapital wird in der VWL jedoch eine Unterscheidung vorgenommen.

Das Sachkapital sind produzierte Produktionsmittel, wie zum Beispiel Gebäude, Maschinen und Werkzeuge. Unter Geldkapital wird Geld verstanden, das als allgemeines Tauschmittel durch Investitionen in Sachkapital umgewandelt oder alternativ für Konsumzwecke verwendet werden kann.

1.3 Wirtschaftlichkeitsprinzipien

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Produktion ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip (auch ökonomisches Prinzip). Die bekanntesten Prinzipien sind hierbei das Minimal- und das Maximalprinzip. Eine Kombination des Minimal- und des Maximalprinzips ist das Extremumprinzip.

Minimalprinzip

Unter dem Minimalprinzip ist zu verstehen, dass ein größtmöglicher Erfolg mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erzielt werden soll.

Beispiel

- | | |
|-----------------------|---|
| Ziel: | Mit möglichst wenig Benzin soll eine Reise von Hamburg nach Berlin durchgeführt werden. |
| Alternative A: | Sportwagen der ca. 50 Liter Benzin für die Strecke verbraucht. |
| Alternative B: | Kleinwagen der ca. 30 Liter Benzin für die Strecke verbraucht. |

Ergebnis: Alternative B ist der Alternative A vorzuziehen, da dort der Benzinverbrauch geringer ist.

Dieses Prinzip wird daher umgangssprachlich auch Sparsamkeitsprinzip bezeichnet.

Maximalprinzip

Das Gegenstück zum Minimalprinzip ist das Maximalprinzip. Bei diesem soll mit einem bestimmten Mitteleinsatz der größtmögliche Erfolg erzielt werden.

Beispiel

Ziel: Mit dem vorhandenen Benzin (50 Liter) soll so weit wie möglich gereist werden.
Alternative A: Mit dem Benzin wird eine Wegstrecke von 500 km zurückgelegt.
Alternative B: Mit dem Benzin wird eine Wegstrecke von 300 km zurückgelegt.
Ergebnis: Alternative A ist der Alternative B vorzuziehen, da dort mit dem vorhandenen Benzin eine größere Reichweite zurückgelegt werden kann.

Extremumprinzip

Als drittes Prinzip wird die Möglichkeit gesehen, dass Verhältnis von Erfolg und Mitteleinsatz möglichst optimal zu gestalten. Diese dritte Möglichkeit wird dann als Extremumprinzip bezeichnet.

Beispiel

Ziel: Ein optimales Verhältnis zwischen zurückgelegter Strecke und dabei verbrauchtem Benzin zu erreichen.
Alternative A: 200 km Fahrstrecke mit 30 Liter Benzinverbrauch zurücklegen.
Alternative B: 240 km Fahrstrecke mit 33 Liter Benzinverbrauch zurücklegen.
Ergebnis: Bei B ist die Fahrstrecke (Ergebnis) im Verhältnis zum Benzinverbrauch (Aufwand) höher.

Knappheit

Knappheit in der VWL bedeutet, dass die zur vollständigen Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse notwendigen Güter, in der Regel nicht in der Menge zur Verfügung stehen bzw. die Möglichkeiten die Güter zu produzieren beschränkt sind, knapp sind. Die Knappheit der Güter drückt sich an den Märkten in Form des Preises aus. Dieser Preis wird als Knappheitspreis bezeichnet. Zusätzlich zur Knappheit eines Gutes kann das Angebot und die Nachfrage folgen auf den Preis eines Gutes haben.

1.4 Der Markt und seine Steuerungsmechanismen

Die Entwicklung auf einem Markt kann durch verschiedene Mechanismen gesteuert werden. Die wichtigsten Funktionen, die Einfluss auf die Entwicklung eines Marktes haben, sind das Angebot, die

Nachfrage sowie die Produktionsmöglichkeiten. Die Produktionsmöglichkeiten und deren Entwicklung sind in den letzten Jahrhunderten durch die immer weiter fortschreitende Arbeitsteilung beeinflusst worden.

1.4.1 Angebot und Nachfrage

In der VWL wird bei Gütern und Dienstleistungen zwischen Angebot und Nachfrage unterschieden. Zur Vereinfachung wird das Angebot und die Nachfrage mit einer Funktion dargestellt. Mit dieser Funktion können neben dem Angebot und der Nachfrage auch der Gleichgewichtspreis und die umgesetzte Menge dargestellt werden.

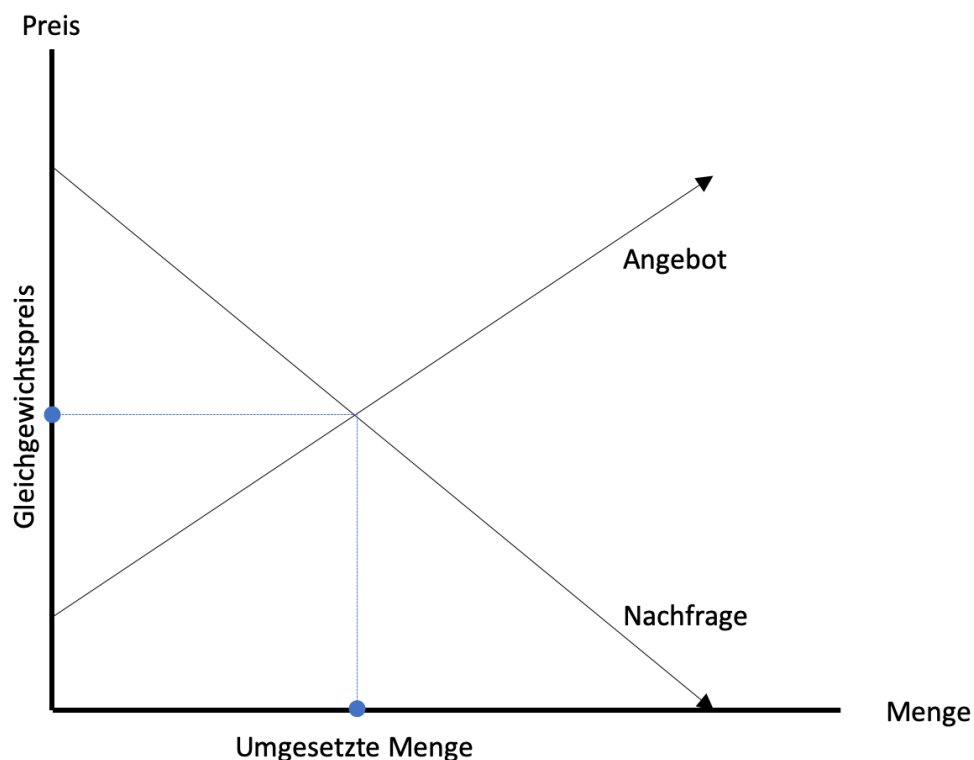


Abbildung 5: Abhängigkeiten von Angebot, Nachfrage, Preis und Menge

Angebot

Unter dem Angebot wird die Menge an Gütern und Dienstleistungen verstanden, die ein Wirtschaftssubjekt (Unternehmen, Staat, Privathaushalte) zu einem bestimmten Preis auf dem Markt verkaufen will. Dem Angebot steht die Nachfrage gegenüber. Durch begrenzte Produktionsmöglichkeiten und Ressourcen kann ein Produkt nur in einer bestimmten Menge gefertigt werden, wodurch dieses Produkt bei einer großen Nachfrage knapp werden kann. Nur wenige Güter können nicht knapp werden.

Nachfrage

In der VWL wird unter der Nachfrage die Menge an Gütern und Dienstleistungen verstanden, die ein Wirtschaftssubjekt (Unternehmen, Staat, Privathaushalte) zu einem bestimmten Preis auf dem Markt einkaufen möchte. Die Möglichkeit Produkte oder Dienstleistungen zu erwerben ist u.a. abhängig von der Kaufkraft des Wirtschaftssubjekts.

1.4.2 Die Folgen von Angebot und Nachfrage auf den Preis eines Produktes

In der VWL bildet sich ein sogenannter Gleichgewichtspreis (siehe Abb. 5), wenn die angebotene Menge und die nachgefragte Menge eines Gutes auf einem Markt übereinstimmen. Grundgedanke ist,

- dass die Anbieter ihre Waren und Erzeugnisse zu einem möglichst hohen Preis verkaufen wollen und die angebotene Menge eines Gutes umso größer ist, je höher der Preis dieses Gutes ist und
- dass die Nachfrager die Waren und Erzeugnisse zu möglichst niedrigen Preisen einkaufen wollen und die nachgefragte Menge eines Gutes umso höher ist, je niedriger der Preis dieses Gutes liegt.

Auf einem Markt sind Angebot und Nachfrage jedoch in der Regel nicht übereinstimmend. Dieses „Ungleichgewicht“ zwischen Angebot und Nachfrage hat Auswirkungen auf den Preis eines Produktes.

In dem unten verwiesenen Erklärvideo werden neben dem Gleichgewichtspreis, die Auswirkungen von Angebot und Nachfrage erläutert.

Erklärvideo zum Thema „Angebot, Nachfrage und Gleichgewichtspreis“:

<https://youtu.be/aZrkZ0-srel>

1.4.3 Produktionsmöglichkeiten

Produktionsmöglichkeiten werden in Form einer Kurve, der sog. Transformationskurve dargestellt. Die Realität wird hierbei stark vereinfacht dargestellt. Die Kurve kann mit zwei Gütern oder mit zwei Produktionsfaktoren dargestellt werden. Die Transformationskurve (auch Produktionsmöglichkeitskurve genannt) ist ein Ausdruck für die produktionstechnisch möglichen Güterkombinationen, die bei einem gegebenen Bestand von Produktionsfaktoren hergestellt werden können.

Bei der Produktionskurve wird zwischen einer linear- und einer konkav-verlaufenden Kurve unterschieden. Der lineare Verlauf der Kurve wird durch die zugrunde liegenden Produktionsfunktionen bestimmt. Unabhängig vom Produktionsniveau wird dabei eine konstante Faktormenge pro Produkteinheit bei den beiden Gütern beansprucht. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, nimmt die Transformationskurve in der Regel einen konkaven, also einen nach außen gekrümmten Verlauf an.

Anhand einer Produktionskurve können die Effizienzbereiche und Realisierungsmöglichkeiten abgelesen werden. Die Menge unter der Transformationskurve wird als Produktionsmöglichkeitenmenge oder Produktionsraum bezeichnet. In diesem sind alle möglichen Güterkombinationen vereint, die mit den vorhandenen Produktionsfaktoren produziert werden können. Am effizientesten erfolgt der Einsatz von Gütern und Produktionsfaktoren genau auf der Transformationskurve.

1.4.5 Arbeitsteilung

Die Formen der Arbeit haben sich im Rahmen der Entwicklung der Menschheit stark verändert. Im Laufe der Zeit erfolgte die Aufteilung der Arbeit in immer mehr Schritte. Diese Veränderungen sind auf die steigenden Anforderungen und Bedürfnisse der Menschen zurückzuführen. Desweiteren entwickelte sich eine immer größere Arbeitsteilung durch den technischen Fortschritt und die Komplexität der zu

bewältigenden Arbeitsaufgaben. Historisch lässt sich die Entwicklung der Arbeitsteilung in mehrere große Schritte aufteilen: Berufsbildung, Berufsspaltung, Arbeitszerlegung und territoriale Arbeitsteilung.

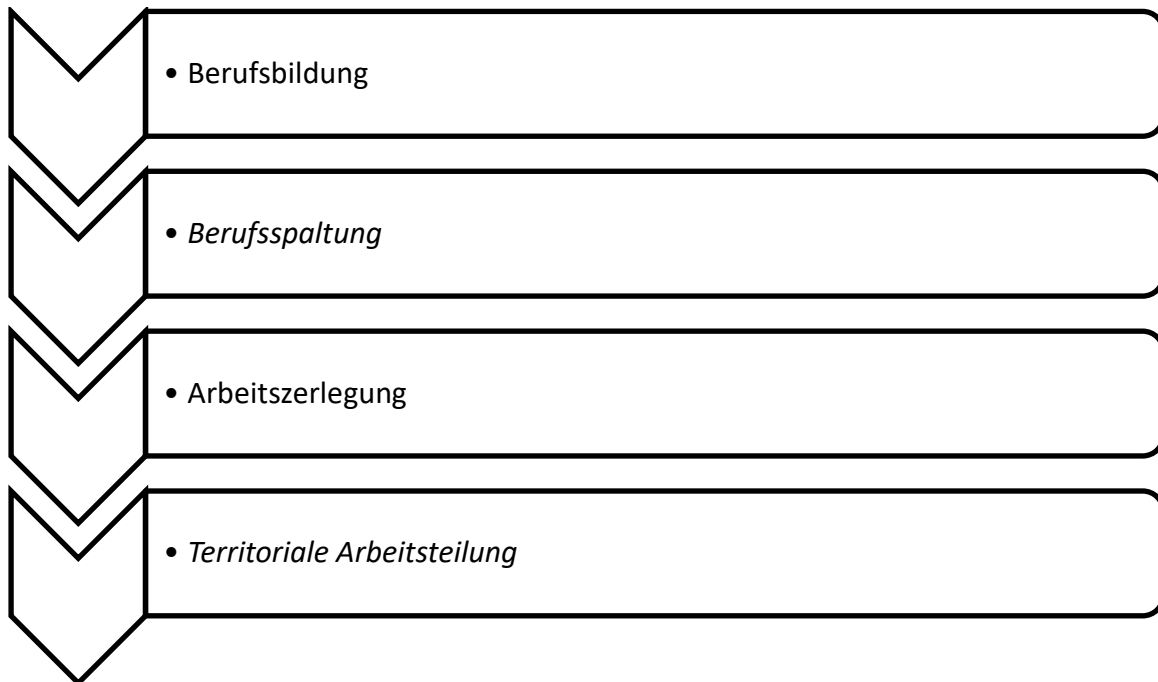


Abbildung 6: Kurzübersicht zur Entwicklung der Formen der Arbeitsteilung

Berufsbildung

Die Bildung von Berufen erfolgte bereits in der Frühzeit der menschlichen Entwicklung. So hat sich bereits bei einzelnen Völkern eine Berufsbildung entwickelt. Heute wird in der Literatur als ein Beispiel für diese Form der Arbeitsteilung zitiert, dass Männer auf die Jagd gegangen sind und Frauen sich um die Aufgaben rund um die Behausung gekümmert haben. Diese Form der Berufsbildung wird teilweise auch als geschlechtliche Arbeitsteilung bezeichnet. Eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wird heute nicht mehr praktiziert.

Berufsspaltung

Im Lauf der weiteren Entwicklung der Menschen haben sich auch Veränderungen bei den Berufen ergeben. Es haben sich sogenannte Grundberufe und Berufe mit Spezialisierungen entwickelt. Zu den Grundberufen kann man u.a. Handel und Handwerk zählen. Zu den Berufen bei denen sich Spezialisierungen entwickelt haben sind u.a. Tierzucht, Ackerbau, Landwirt oder Schmied. Auch durch technische Entwicklungen ist es in der Vergangenheit zu Berufsspaltungen gekommen.

Arbeitszerlegung

Zu der vorgenannten Arbeitsteilung ist mit der Industrialisierung eine Arbeitszerlegung hinzugekommen. Die Arbeitszerlegung führte dazu, dass einzelne Produktionsschritte in kleine Teilprozesse zerlegt werden. In Folge dessen stellt zum Bsp. eine Arbeiterin oder ein Arbeiter nur einen Teil eines Produktes her. Diese Form der Arbeitsteilung hat Adam Smith³ mit seinem Stecknadelbeispiel versucht zu erklären:

³ Adam Smith lebte von 1723 (geboren in Kirkcady / Schottland) bis 1790 (gestorben in Edinburgh / Schottland). Er war ein schottischer Moralphilosoph und Aufklärer und gilt als Begründer der klassischen Nationalökonomie.

„Der eine Arbeiter zieht den Draht, ein anderer streckt ihn, ein dritter schneidet ihn, ein vierter spitzt ihn zu, ein fünfter schleift das obere Ende, damit der Kopf aufgesetzt werden kann. Auch die Herstellung des Kopfes erfordert zwei oder drei getrennte Arbeitsgänge. Das Ansetzen eines Kopfes ist eine eigene Tätigkeit, ebenso das Weißglühen der Nadeln, ja, selbst das Verpacken der Nadeln ist eine Arbeit für sich. Um eine Stecknadel anzufertigen, sind somit etwa 18 verschiedene Arbeitsgänge notwendig, die in einigen Fabriken jeweils verschiedene Arbeiter besorgen, während in anderen ein einzelner zwei oder drei davon ausführt. Ich selbst habe eine kleine Manufaktur dieser Art gesehen, in der nur 10 Leute beschäftigt waren, so dass einige von ihnen 2 oder 3 solcher Arbeiten übernehmen mussten. Obwohl sie nun sehr arm und nur recht und schlecht mit dem nötigen Werkzeug ausgerüstet waren, konnten sie zusammen am Tage doch etwa 12 Pfund Stecknadeln anfertigen, wenn sie sich einigermaßen anstrebten. Rechnet man für ein Pfund über 4.000 Stecknadeln mittlerer Größe, so waren die 10 Arbeiter imstande, täglich etwa 48.000 Nadeln herzustellen, jeder also ungefähr 4.800 Stück. Hätten sie indes alle einzeln und unabhängig voneinander gearbeitet, noch dazu ohne besondere Ausbildung, so hätte der einzelne gewiss nicht einmal 20, vielleicht sogar keine einzige Nadel am Tag zustande gebracht. Mit andern Worten, sie hätten mit Sicherheit nicht den zweihundertvierzigsten, vielleicht nicht einmal den viertausendachthundertsten Teil von dem produziert, was sie nunmehr infolge einer sinnvollen Teilung und Verknüpfung der einzelnen Arbeitsvorgänge zu erzeugen imstande waren.“⁴

Die Arbeitszerlegung wurde durch die Industrialisierung noch weiter verfeinert. Ein weiteres Beispiel für die Weiterentwicklung ist die Einführung der Fließbandfertigung durch Henry Ford. Er hatte bei der Autoproduktion das erste Montageband eingeführt. Diese Weiterentwicklung der Arbeitszerlegung hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Im Einzelfall ist daher immer zu prüfen, ob die Vor- oder Nachteile überwiegen.

Territoriale Arbeitsteilung

Eine weitere Entwicklungsstufe der Arbeitsteilung ist die territoriale Arbeitsteilung. Diese Form der Arbeitsteilung entwickelte sich, weil die Unternehmen im Rahmen ihres wirtschaftlichen Handels über Grenzen und Kontinente hinweg wirtschaftlich aktiv wurden. Ziel war hierbei Wettbewerbsvorteile zu Gunsten des Unternehmens auszunutzen und die Gewinne damit zu maximieren. Trotz Transportkosten, Währungsrisiken und anderen Unsicherheiten spielt die territoriale Arbeitsteilung heutzutage eine wichtige Rolle in den Volkswirtschaften.

⁴ Smith, Adam (1993), Der Wohlstand der Nationen.

2. Systemabhängige Grundtatbestände

In diesem Abschnitt sollen folgende Inhalte vermittelt werden:

- Welche Wirtschaftsordnungen gibt es und wie unterscheiden sich diese?
- Was versteht man unter sozialer Marktwirtschaft?
- Ist die soziale Marktwirtschaft in Deutschland gesetzlich geregelt?

2.1 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsordnung

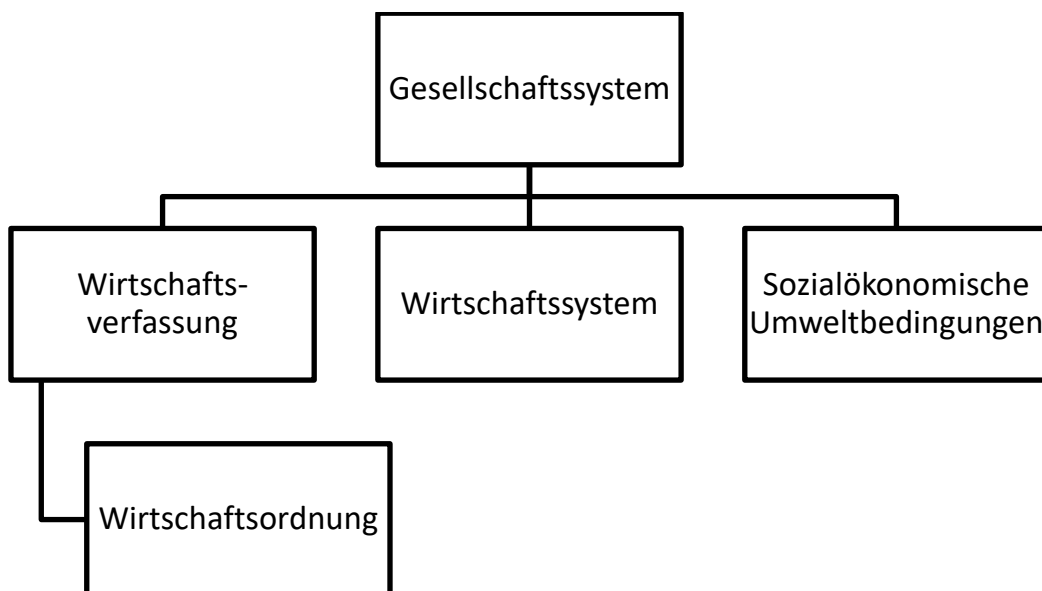


Abbildung 7: Abgrenzung von Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftssystem

2.1.1 Wirtschaftsverfassung

Der Begriff der Wirtschaftsverfassung wird unterschiedlich definiert. Die Wirtschaftswissenschaften definieren den Begriff abweichend von den Rechtswissenschaften. Grundsätzlich haben beide Definitionsansätze aber den gleichen Grundgedanken. Die Wirtschaftsverfassung stellt die Gesamtheit der Normen, die das Wirtschaftsleben regeln. Die Wirtschaftsverfassung wird wesentlich durch das politische und kulturelle System einer Gesellschaft geprägt und mit Leben erfüllt.

2.1.2 Abgrenzung Wirtschaftssystem und Wirtschaftsordnung

Die Begriffe Wirtschaftssystem und Wirtschaftsordnung werden in der wissenschaftlichen Literatur verschieden verwendet und sind nicht eindeutig abgegrenzt. Eine Abgrenzung der beiden Begriffe in der Wissenschaft erfolgt in der Regel nach der jeweiligen „Schule“, der ein Ökonom zugeordnet werden kann. Unter dem Begriff „Schule“ sollte man nicht die klassische Schule verstehen, sondern zu welcher

Forschungs- und Lehrgemeinschaft der jeweilige Ökonom gezählt wird. Die bekanntesten sind hierbei die „historische Schule“ und die „Freiburger Schule“.

Ein bekannter Anhänger der historischen Schule war Werner Sombart. Er war ein deutscher Soziologe und Volkswirt, der von 1863 bis 1941 lebte. Sombart definierte den Begriff Wirtschaftssystem wie folgt: „Wirtschaftsweise einer Gesellschaft, determiniert durch Wirtschaftsgesinnung (Zwecksetzung und Verhalten der Wirtschaftssubjekte), Ordnung und Organisation des Wirtschaftslebens (Rechts-, Sitten- und Konventionalordnung) und realisierte Produktionstechnologien.“

Als Anhänger der Freiburger Schule gilt der deutsche Ökonom Walter Eucken. Er lebte von 1891 bis 1950. Er war Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft und begründete die Freiburger Schule des Ordoliberalismus.

Eucken definierte den Begriff Wirtschaftssystem als idealtypische Art und Weise der Lenkung des Wirtschaftens. Ein Klassifikationskriterium war für ihn, ob die Planung des Wirtschaftsgeschehens dezentral von den einzelnen privaten und öffentlichen Haushalten oder von einer Zentralinstanz durchgeführt wird. Diese hat er in Zusammenhang mit den Marktformen, den Formen der Geldentstehung sowie den Hauptformen der Geldwirtschaft gesehen.

Zu den Marktformen zählen vollständige Konkurrenz, Teiloligopol, Oligopol, Teilmonopol, Monopol). Zu den Formen der Geldentstehung zählte er Warengeld und Kreditgeld. Zu den Hauptformen der Geldwirtschaft determiniert das Wirtschaftssystem (Form der Planung) die (marktwirtschaftliche) Wirtschaftsordnung.

2.1.3 Wirtschaftsordnung

Die Formen von Wirtschaftsordnungen können in verschiedene Einzelformen unterteilt werden. Diese richten sich in der Regel nach der Lenkung der Wirtschaft (zentral oder dezentral) und der Eigentumsverhältnisse (Staatseigentum oder Privateigentum).

2.1.4 Übersicht über Wirtschaftsordnungen

Tabelle 1: Übersicht über Wirtschaftsordnungen

	Staatseigentum	Privateigentum
Zentrale Lenkung	Planwirtschaft / Zentralverwaltungswirtschaft	Staatlich gelenkte Privatwirtschaft
Dezentrale Lenkung	Marktsozialismus	Marktwirtschaft

Im Einzelnen lassen sich die in der Tabelle 1 gezeigten Wirtschaftsordnungen wie folgt beschreiben:

Planwirtschaft

Die Planwirtschaft (oder auch Zentralverwaltungswirtschaft) ist eine Wirtschaftsordnung, in der die gesamten Wirtschaftsprozesse zentral geplant werden. Die Planung der Wirtschaftsprozesse erfolgt dabei unter Berücksichtigung von politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. In der Regel gibt es hierfür eine zentrale Planungsbehörde.

Merkmale der Planwirtschaft

- Der Staat ermittelt die Bedürfnisse und verteilt die produzierten Güter
- Der Staat legt fest, welche Produkte hergestellt und angebaut werden müssen
- Die zu erbringenden Dienstleistungen werden genau festgelegt
- Volkswirtschaftliche Ziele werden in entsprechenden Perspektivplänen festgelegt
- Politische Instanzen legen diese Ziele für fünf bis sieben Jahre fest
- Auflistungen der Wege und Mittel, wie die Vorhaben und Ziele erreicht werden sollen
- Die Wirtschaftskapazität im Staat wird bei der Planung beachtet

Staatlich gelenkte Privatwirtschaft

Die staatlich gelenkte Privatwirtschaft ist eine Wirtschaftsordnung, in der die gesamten Wirtschaftsprozesse zentral geplant und gelenkt werden, jedoch sind die Produktionsmittel in privatem Eigentum. Sie stellt somit eine Mischung aus Planwirtschaft und Marktwirtschaft dar.

Merkmale der staatlich gelenkten Privatwirtschaft

- Der Staat legt fest, welche Produkte hergestellt und angebaut werden müssen
- Die zu erbringenden Dienstleistungen werden genau festgelegt
- Produktionsmittel sind in privatem Eigentum

Marktsozialismus

Der Marktsozialismus (oder auch Konkurrenzsozialismus) ist eine weitere Form einer Wirtschaftsordnung. Mit dem Marktsozialismus wird versucht Elemente aus dem Kapitalismus mit Elementen aus dem Sozialismus zu einer neuen Wirtschaftsordnung zu kombinieren. Häufig wird diese Form der Wirtschaftsordnung auch als der „Dritte Weg“ bezeichnet.

Merkmale

- Staatseigentum an den Produktionsmitteln
- staatliche Planung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Wachstumsrate, Branchenstruktur, Investitionsquote etc.) mit der Koordination der einzelwirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmer und privaten Haushalte

Marktwirtschaft

Die Marktwirtschaft ist eine Wirtschaftsordnung, in der die gesamten Wirtschaftsprozesse im Gegensatz zur Planwirtschaft ohne zentrale Planung ablaufen. Politische und wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen in dieser Wirtschaftsordnung nur eine untergeordnete Rolle.

Die Marktwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass alle Produktionsmittel in Privateigentum sind. Das Angebot und die Nachfrage bestimmen in einer freien Marktwirtschaft, was produziert wird. Eine Marktwirtschaft besteht aus einer Vielzahl von Märkten(z.B. Güter-, Arbeits- und Geldmärkte), innerhalb derer Anbieter und Nachfrager sich gegenseitig beeinflussen.

Der Staat setzt in einer Marktwirtschaft in der Regel nur die Rahmenbedingungen fest und greift nicht in das Marktgeschehen ein. Die Wirtschaftsordnung der Marktwirtschaft kann in zwei Formen unterteilt werden 1) freie Marktwirtschaft und 2) soziale Marktwirtschaft. Die Form der sozialen Marktwirtschaft wird seit 1949 praktiziert.

2.2 Die freie Marktwirtschaft

Die freie Marktwirtschaft ist eine Wirtschaftsform, in der die gesamte wirtschaftliche Aktivität dezentral mittels Preisen auf Märkten gesteuert wird. Der Staat greift nur minimal in das Wirtschaftsgeschehen ein, damit die Marktkräfte einwandfrei funktionieren.

Man bezeichnet die Rolle des Staates hier auch als „Nachwächterstaat“ und die Form der freien Marktwirtschaft als laissez-faire-System. Die wichtigsten Kennzeichen der freien Marktwirtschaft sind: ein freier Wettbewerb sowie ein dezentraler Markt- und Preismechanismus.

Die Wirtschaftsform der freien Marktwirtschaft hat viele Vorteile sowie viele Nachteile, als Vorteile sind wirtschaftlicher Wohlstand und „Selbstentfaltung“. Nachteile sind die fehlende soziale Absicherung und wirtschaftlichen Risiken.

2.3 Die Soziale Marktwirtschaft

Der Begriff der sozialen Marktwirtschaft ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anders als jeder denken könnte nicht festgeschrieben. Vielmehr regelt Art. 15 GG:

"Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend."

Gerade bei unabhängigen Betrachtern könnte die Formulierung von Art. 15 GG zu einem Missverständnis führen und der Eindruck entstehen, dass gerade nicht die soziale Marktwirtschaft, sondern eine sozialistische Ordnung die Grundlage in der Bundesrepublik ist. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht über die Regelungen von Art. 15 GG und dessen Auslegung im Kontext der sozialen Marktwirtschaft entscheiden müssen.

Weitere Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer sozialen Marktwirtschaft stützen, finden sich beispielweise in den Regelungen zum Privateigentum, der Vertrags- und Koalitionsfreiheit oder dem Recht auf eine freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, die im Grundgesetz verankert sind. Ein weiteres Merkmal, dass für das Vorliegen einer sozialen Marktwirtschaft spricht ist die Regelung von Art. 20 Abs. 1 GG:

"Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat."⁵

Durch diese Formulierung ist eine Zentralverwaltungswirtschaft oder eine schrankenlose Marktwirtschaft ausgeschlossen. Außerdem haben einzelne Bundesländer Regelungen zur Wirtschafts- und Sozialordnung in ihre Landesverfassung aufgenommen. Hierzu zählt zum Beispiel das Bundesland Rheinland-Pfalz, dass im VI. Abschnitt seiner Verfassung eine Regelung zur "Wirtschafts- und Sozialordnung" aufgenommen hat. Artikel 51 regelt dazu folgendes:

"Die soziale Marktwirtschaft ist die Grundlage der Wirtschaftsordnung. Sie trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Menschen bei, indem sie wirtschaftliche Freiheiten mit sozialem Ausgleich, sozialer Absicherung und dem Schutz der Umwelt verbindet. In diesem Rahmen ist auf eine ausgewogene Unternehmensstruktur hinzuwirken."⁶

Ein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft wurde im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 im "Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik" abgegeben:

"Die Hohen Vertragschließenden Seiten - dank der Tatsache, daß in der Deutschen Demokratischen Republik im Herbst 1989 eine friedliche und demokratische Revolution stattgefunden hat, entschlossen, in Freiheit die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung alsbald zu vollenden, in dem gemeinsamen Willen, die soziale Marktwirtschaft als Grundlage für die weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung mit sozialem Ausgleich und sozialer Absicherung und Verantwortung gegenüber der Umwelt auch in der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen und hierdurch die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Bevölkerung stetig zu verbessern, [...]"⁷

Erklärvideo zum Thema „Soziale Marktwirtschaft“:

<https://youtu.be/IPEJ0NcKoGE>

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 72, 105, 125b) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546).

⁶ Ebenda.

⁷ "Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 537), die durch Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist"

B. Das marktwirtschaftliche System im Überblick

1. Der (Wirtschafts-)Liberalismus

1.1 Der klassische Liberalismus

Das Konzept der freien Marktwirtschaft beruht auf den Ideen des klassischen Liberalismus, dessen bedeutendster Vertreter, Adam Smith war. Er veröffentlichte im Jahr 1776 das Buch „Wohlstand der Nationen“ 1776. In seinem Buch ging er davon aus, dass der Einzelne seine Interessen am Besten kennt und daher am Besten selbst wahrnehmen kann. Er war der Ansicht, dass die Wahrnehmung der eigenen Interessen dem Wohlstand der Gemeinschaft zu Gute kommt. Bei seinem Konzept steht die selbstverantwortliche Tätigkeit des Einzelnen und seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit im Vordergrund, der Staat solle daher nur den sog. ordnungspolitischen Rahmen setzen und nicht in das wirtschaftliche Geschehen eingreifen.

1.2 Der Laissez-Faire-Liberalismus

Der Laissez-Faire-Liberalismus⁸ (auch Manchesterliberalismus), wurde zeitweise zu einem wirtschaftspolitischen Leitbild, bei dem die Rolle des Staates auf das Notwendigste beschränkt wurde und große Freiräume für private Eigeninitiativen geschaffen werden. Diese Form des wirtschaftlichen und politischen Handelns wurde vor allem in den USA und in Westeuropa praktiziert. Sie ist gekennzeichnet durch expansiven Welthandel, sprunghaftem Wachstum der Industrie, bedeutenden Produktivitätsfortschritten in der Landwirtschaft und steigendem Wohlstand in den Industrienationen ab. Ein negativer Nebeneffekt dieses wirtschaftlichen Handels sind Wirtschaftskrisen und die Ausbeutung bzw. Verarmung der Arbeiter. Diese Epoche endete mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs.

1.3 Der Neoliberalismus

Der Neoliberalismus ist eine Denkrichtung des Liberalismus. Hierbei werden Forderungen des klassischen Liberalismus aufgegriffen und mit Elementen sowie Erfahrungen aus dem Laissez-Faire-Liberalismus, der sozialistischen Zentralverwaltungswirtschaften und dem konzeptionslosen Interventionismus ergänzt. Ebenfalls fließen die Erkenntnisse aus den marktwirtschaftlichen Ordnungen ein. Der Neoliberalismus stellt die Ordnungsabhängigkeit des Wirtschaftens und die Bedeutung privatwirtschaftlicher Initiative wieder in den Mittelpunkt. Im Gegensatz zum klassischen Liberalismus wird beim Neoliberalismus mehr berücksichtigt, dass der Wettbewerb durch privatwirtschaftliche Aktivitäten bedroht ist. In der Regel

⁸ Laissez-Faire (französisch) bedeutet „lassen Sie machen, lassen Sie laufen“. Der Begriff wird ebenfalls als Schlagwort des wirtschaftlichen Liberalismus (besonders des 19. Jahrhunderts) verwendet, nach dem sich die von staatlichen Eingriffen freie Wirtschaft am besten entwickelt. Quelle: Duden.de, <https://www.duden.de/node/150500/revision/150536> abgerufen am 09.05.2020.)

versuchen die Marktteilnehmer sich einem Wettbewerb zu entziehen; der Staat soll daher den freien Wettbewerb schützen und das Entstehen von privatwirtschaftlicher Marktmacht verhindern.

2. Die Funktion des Privateigentums an Produktionsmitteln

2.1 Privateigentum als Merkmal marktwirtschaftlicher Wirtschaftssysteme

Privateigentum an den Produktionsmitteln ist ein typisches Merkmal von marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftssystemen. Es ist die Grundlage für Unternehmer, individuell und selbständig planen zu können, wie die vorhandenen Produktionsmittel eingesetzt und verwendet werden sollen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Unternehmer das Risiko von Investitionen übernehmen. Ohne diese Übernahme der wirtschaftlichen Risiken würden finanzielle Investitionen durch die Unternehmer nicht gewährleistet sein.

Hierbei kann der Eigentümer über die Verwendung oder Nicht-Verwendung der Produktionsmittel eigenständig entscheiden.

2.2 Kollektiveigentum als Merkmal sozialistischer Wirtschaftssysteme

Das Gemeinschaftseigentum oder Kollektiveigentum findet man in der Regel bei Wirtschaftssystemen mit sozialistischer Ausrichtung. Hierbei ist das Eigentum an den Produktionsmitteln in staatlichem Eigentum bzw. in der Hand von staatlich kontrollierten Unternehmen. Hierbei wird in der Regel eine zentrale Planung über die Verwendung oder Nicht-Verwendung der Produktionsmittel aufgestellt, nach dem dann entsprechend gearbeitet werden muss.

Vereinfacht kann man Privateigentum und Gemeinschaftseigentum wie folgt unterscheiden:

Tabelle 2: Unterscheidung von Privat- und Gemeinschaftseigentum

	Privateigentum	Gemeinschaftseigentum
zentrale Planung durch den Staat bzw. staatliche Organe	Kapitalistisch-orientierte Zentralverwaltungswirtschaft	Sozialistisch-orientierte Zentralverwaltungswirtschaft (z.B. Kuba)
dezentrale Planung	Kapitalistische Marktwirtschaft (z.B. Deutschland)	Sozialistische Marktwirtschaft (z.B. China)

Definition von Kapitalistisch

Einerseits bezeichnet der Begriff Kapitalismus eine spezifische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, andererseits bezeichnet er eine Epoche in der Wirtschaftsgeschichte. Die Epoche hat im 17. Jahrhundert begonnen und dauert bis heute an. Die Epoche des Kapitalismus wurde dabei in mehrere kleinere Etappen bzw. Abschnitte eingeteilt. Der Kapitalismus als spezifische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung baut auf den Grundsatz des Privateigentums auf, bei der die Produktionsmittel, die Steuerung der Produktion und der Konsum durch den Markt gesteuert werden. Als ein weiteres Merkmal des Kapitalismus zählt das Streben nach Gewinn.

Definition von Sozialistisch

Unter dem Begriff Sozialismus wird eine breite Palette von politischen Ausrichtungen zusammengefasst. Diese reichen von revolutionären Bewegungen und Parteien, die den Kapitalismus schnell und gewaltsam überwinden bzw. abschaffen wollen bis hin zu reformatorischen Bewegungen. Letztere akzeptieren sowohl den Parlamentarismus als auch demokratische Strukturen. Daneben wird bei den Ausrichtungen noch zwischen Kommunismus, Sozialdemokratie oder Anarchismus unterschieden. Formen von Sozialismus gab es in der Sowjetunion und der DDR. In der Volksrepublik China, Nordkorea sowie in Kuba sind noch heute individuelle Formen vom Sozialismus Teil des jeweiligen politischen Systems.

3. Kritik am Marktmodell und Abweichungen zwischen Modell und Wirklichkeit

Am Modell der freien Marktwirtschaft und an dessen Umsetzung in der Wirklichkeit gibt es Kritikpunkte. Noch einmal zur Übersicht die wichtigsten Vorteile des Modells der freien Marktwirtschaft:

- Hohe Leistungsbereitschaft durch freien Wettbewerb und Gewinnanreiz
- Vielfältiges Güterangebot, wobei der Käufer letztlich über das Güterangebot entscheidet
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit und Individualität
- Freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl
- Freie Verfügbarkeit über das Privateigentum, auch bei Produktionsmitteln

Aus diesen Vorteilen ergeben sich selbstverständlich auch Nachteile, daher werden am Modell der freien Marktwirtschaft u.a. folgende Punkte kritisiert:

- Kritik am Koordinationsmechanismus und dem Wettbewerb
 - Als Kritikpunkte gegen den Koordinationsmechanismus wird zum Beispiel angeführt, dass nur die Bedürfnisse von kaufkräftigen Kunden bedient werden und das gerade Kunden mit geringerer Kaufkraft nur schwer ihre Bedürfnisse decken können. Einher geht damit auch das Argument, dass die Dringlichkeit der Bedürfnisse nicht berücksichtigt wird, sondern ausschließlich die Kaufkraft der Kunden entscheidend ist.
 - Weiterhin wird kritisiert, dass öffentliche Güter durch den Selbstregulierungsmechanismus in der Regel nicht in ausreichender Zahl produziert werden. Unter dem Begriff der öffentlichen Güter sind Güter zu verstehen, die einer breiten Anzahl von Personen zu einem geringen Preis zur Verfügung gestellt werden, klassische Beispiele Klima, innere Sicherheit, Verteidigung, teilweise Straßenbau und Infrastruktur.
 - Es wird außerdem kritisiert, dass nicht der Konsument darauf Einfluss nimmt, welche Güter produziert werden, sondern ausschließlich der Produzent der Güter. Der Produzent wird in der Regel nach dem Prinzip des höchsten Gewinns entscheiden.
 - Kritiker sehen im Modell der freien Marktwirtschaft die Gefahr einer Machtkonzentration, da die Entstehung von Monopolen erleichtert wird.
- Folgen konjunktureller Veränderungen

- Beim Modell der freien Marktwirtschaft werden nach der Ansicht von Kritikern konjunkturelle Schwankungen bzw. äußere Einflüsse zu wenig berücksichtigt.
- Regelmäßige Wirtschaftskrisen mit ihren Folgen wie Konkurse, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Stagnation oder Abnahme der Wirtschaftsleistung sind ein fester Bestandteil des Modells der freien Marktwirtschaft und sind Ursachen für konjunkturelle Veränderungen.
- Ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung
 - Kritisiert wird ebenfalls eine ungleiche Einkommensverteilung. In der freien Marktwirtschaft orientiert sich das Einkommen des Einzelnen in der Regel an seiner Ausbildung, seinem Bildungsstand, seiner Arbeitsproduktivität oder seiner Qualifikation. Außerdem wird kritisiert, dass die familiären Voraussetzungen jedes Einzelnen erheblichen Einfluss auf sein Einkommen haben und er diese Einflussfaktoren nicht immer selbst steuern kann.
 - Außerdem wird als Kritikpunkt angeführt, dass durch die ungleiche Einkommensverteilung eine ungleiche Vermögensverteilung entsteht. Das Leistungsprinzip bei der Einkommenserzielung schlägt in der Regel vollständig bei der Vermögensbildung durch, wodurch die Vermögensbildung bei Personen mit geringem Einkommen erheblich erschwert wird.
 - Als ein weiteres Argument wird die Gefahr von schlimmen sozialen Zuständen angeführt. Diese werden durch die fehlende soziale und arbeitsrechtliche Absicherung zusätzlich begünstigt. Des weiteren wird damit argumentiert, dass Niedriglöhne zu einer Ausbeutung der Arbeitskräfte führen.

C. Die soziale Marktwirtschaft

Lerninhalte:

- Welche Wirtschaftsordnungen gibt es und wie unterscheiden sich diese?
- Was versteht man unter sozialer Marktwirtschaft?
- Ist die soziale Marktwirtschaft in Deutschland gesetzlich geregelt?
- Welche konjunkturellen Phasen gibt es?

1. Ausgewählte Träger der Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die Träger der Wirtschafts- und Sozialpolitik lassen sich in vier große Gruppen (1. politische Träger auf Bundes- und Landesebene, 2. wirtschaftliche Träger, 3. soziale Träger und 4. Wirtschaftsverbände) aufteilen. Sie treten teilweise für die Interessen größerer Gruppen als auch für die Interessen kleinerer Gruppen oder gar einzelner Unternehmen ein.

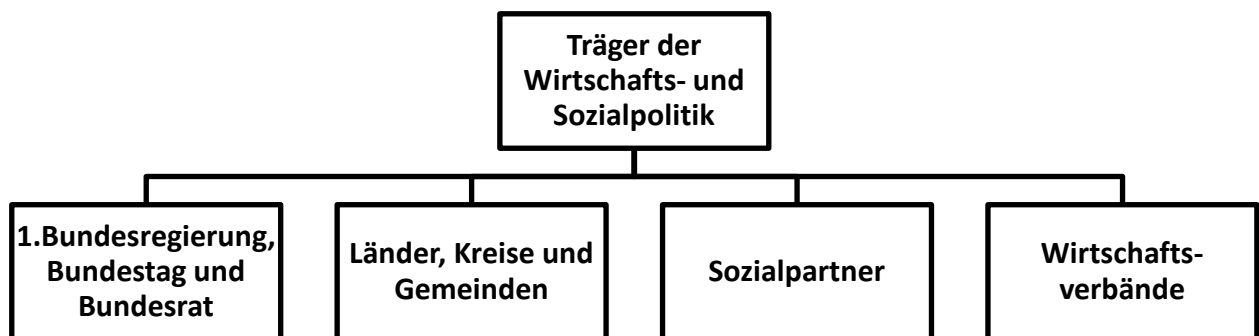


Abbildung 8: Die Träger der Wirtschafts- und Sozialpolitik in Deutschland

1.1 Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

Die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat zählen zu den politischen Trägern der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Durch Gesetzesinitiativen und Gesetzgebungsverfahren prägen sie die Wirtschafts- und Sozialpolitik in Deutschland.

1.2 Länder, Kreise und Gemeinden

Neben den politischen Akteuren auf Bundesebene sind auch die Bundesländer, Kreise und Gemeinden bestrebt Wirtschafts- und Sozialpolitik zu betreiben. Ziel ist hier die Attraktivität der jeweiligen Regionen zu steigern.

Sie können u.a. mit Hilfe von Gemeindesteuern wie zum Beispiel der Gewerbesteuer Einfluss auf die Wirtschaftspolitik nehmen. Ein neues Instrument der Wirtschaftspolitik dürften die Mietpreisbremsen sein, wenn diese wie von einigen Politikern gefordert auf Gewerbeimmobilien ausgeweitet werden sollen.

1.3 Die Sozialpartner

Unter den Sozialpartnern im klassischen Sinn werden die Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften verstanden. Sie vertreten dabei gegensätzliche Interessen. Die Gewerkschaften vertreten die Positionen ihrer Mitglieder und versuchen die Interessen ihrer Mitglieder durchzusetzen.

Die Arbeitgebervereinigungen (auch Arbeitgeberverbände) vertreten die Interessen der Arbeitgeber. Die Arbeitgeberverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Unternehmen, die fachlich und regional gegliedert sind. Spitzenverband ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA).

Die gegensätzlichen Interessen treffen in der Regel bei Tarifverhandlungen aufeinander und zeigen sich zumeist in Streiks der Arbeitnehmer, zu denen die jeweilige Gewerkschaft aufruft. Voraussetzung hierfür ist die Tariffähigkeit. Hierfür ist ein Zusammenschluss von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in entsprechenden Organisationen notwendig.

Bekannte Gewerkschaften sind zum Beispiel:

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- IG Metall (IGM)
- Gewerkschaft der Polizei (GdP)
- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Die bekanntesten Arbeitgeberverbände sind:⁹

- Bundesverband der deutschen Industrie (BDI)
- Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie (Gesamtmetall)

Die Sozialpartner, sowohl Arbeitgeber als auch Gewerkschaften können sich neben der Ausübung der Tarifmacht auch in den Bereichen der Bildung staatlicher und anderer öffentlich-rechtlicher Organe wie der Arbeitsgerichte, der Vorstände der Arbeitsämter, der Schlichtungsausschüsse und der Sozialversicherungsträger, also der Krankenkassen und Rentenversicherungen betätigen.

Unter dem Begriff der Tarifmacht wird verstanden, dass die Sozialpartner im Rahmen von Tarifverhandlungen Tarifverträge abschließen dürfen, ohne dass in die Verhandlungen Eingriffe des Staates erfolgen. Diese Freiheit Tarifverträge schließen zu können ist in Art. 9, 3 GG geregelt und wird als Tarifautonomie bezeichnet.

Die jeweiligen Sozialpartner versuchen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die Wirtschafts- und die Sozialpolitik in Deutschland und in Europa zu nehmen. Hierzu nutzen sie ihre engen Kontakte zu Parteien

⁹ <https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/oekonomie/gewerkschaftspolitik/links/arbeitgeber/index.html>, abgerufen am 04.05.2020.

und Regierungsstellen. Teilweise wird der Versuch der Einflussnahme durch entsprechende Lobbyarbeit und Spenden an Parteien deutlich.

Am Ende wird eine Trennung, ob es sich um Wirtschafts- oder Sozialpolitik handelt, die der jeweilige Sozialpartner vertritt, sich nicht eindeutig vornehmen lassen. Die Wirtschaftspolitik kann Einfluss auf die Sozialpolitik haben und umgekehrt.

1.4 Wirtschaftsverbände

Wirtschaftsverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Unternehmen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen oder Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

Diese Verbände können die Beratung der Mitglieder in rechtlichen und steuerlichen Fragen übernehmen. Außerdem dienen sie in der Regel zum Informationsaustausch über Marktdaten. Desweiteren vertreten sie die zusammengeschlossenen Unternehmen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber ausländischen Behörden. Die Wirtschaftsverbände treten im Gegensatz zu den Arbeitgeberverbänden nicht bei Tarifverhandlungen in Erscheinung.

Beispiele sind der Verband der deutschen Automobilindustrie, der Verband der Chemischen Industrie und der Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie (ZVEI-Kennzahlensystem).

Erklärvideo zum Thema „Soziale Marktwirtschaft“:

<https://www.youtube.com/watch?v=IPEJ0NcKoGE>

2. Staatliche Wirtschaftspolitik zur Korrektur des Marktversagens

2.1 Konjunktur und Krise

Die Entwicklung der Konjunktur wird als Konjunkturzyklus dargestellt. Ein Konjunkturzyklus besteht aus den vier Phasen (Expansion, Boom, Rezession, Depression).

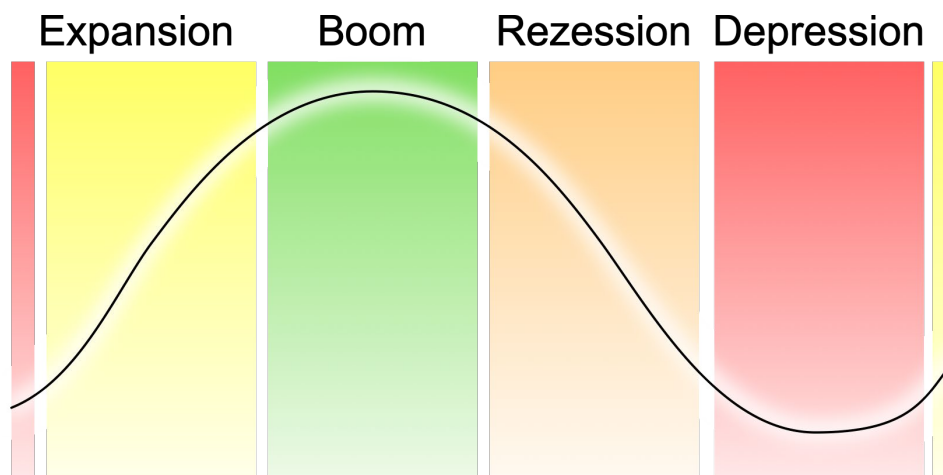


Abbildung 9: Die 4-Phasen einer Konjunktur.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Konjunktur>; Lizenz: Creative Commons CC0 1.0

Expansions- bzw. Aufschwungsphase

In der Expansionsphase (oder Aufschwungsphase) steigt die Zahl der Aufträge in der Produktion an. In Folge dessen steigt die Auslastung der Produktionskapazitäten und die Zahl der Erwerbslosen sinkt. In dieser Phase steigen die Preise nur gering an.

Boom

In der Boom-Phase erreicht die Zahl der Aufträge in der Produktion ihren Höchststand. Die Produktionskapazitäten sind auf Grund dessen vollständig ausgelastet. Auf dem Arbeitsmarkt liegt in der Regel eine Vollbeschäftigung vor, d.h. die Zahl der Erwerbslosen liegt unter 2 %. In dieser Phase steigen die Preise, Zinsen sowie Löhne und Gehälter.

Rezession

In der Rezessions-Phase (oder Abschwungphase) gehen die Aufträge in der Produktion auf Grund einer sinkenden Nachfrage zurück. Ebenfalls geht die Nachfrage nach Dienstleistungen zurück. Auf dem Arbeitsmarkt endet die Vollbeschäftigung, die noch während der Boom-Phase vorlag. In Folge dessen steigt die Zahl der Erwerbslosen langsam an, da die Unternehmen Personal entlassen. In dieser Phase fahren die Unternehmen langsam ihre Investitionen zurück.

Depression

In der Depressions-Phase (oder Konjunkturtief) sinkt die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen auf den Tiefpunkt. Zahlreiche Unternehmen müssen in dieser Phase Insolvenz anmelden, da sie sich nicht schnell genug an die neue konjunkturelle Situation anpassen können. Die Zahl der Erwerbslosen ist auf dem höchsten Niveau. Sowohl die Preise als auch die Nachfrage nach Krediten sinken auf einen Tiefstand. In dieser Phase bleiben die Investitionen von Unternehmen fast vollkommen aus.

Erklärvideo zum Thema „Konjunkturzyklus“:

<https://youtu.be/swuRWQgXm8g>

Ursachen für konjunkturelle Schwankungen

Schwankungen in der konjunkturellen Entwicklung können auf Grund von vielen Ursachen hervorgerufen werden, dies können u.a.:

- Militärische Auseinandersetzungen,
- Politische Entscheidungen,
- Handelskriege (z.B. USA gegen China),
- Wechselkursveränderungen,
- Rohstoffpreise (z.B. Öl, Stahl, Edelmetalle, seltene Erden, etc...),
- Wahlversprechen in Staaten,
- Veränderte Lebensgewohnheiten der Menschen,

- Saisonale oder klimatische Veränderungen sein.

Möglichkeiten staatlicher Wirtschaftspolitik

Jeder Staat kann gemäß seiner Möglichkeit in die Wirtschaftspolitik eingreifen. In der Regel erfolgen diese Eingriffe dann, wenn die wirtschaftliche Lage ein Eingriff notwendig macht. In Deutschland ist 1967 das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Kraft getreten.

Das StabG konkretisiert das Staatsziel des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aus Art. 109 Abs. 2 GG. Es definiert außerdem politische Instrumente, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Diese vier Ziele des StabG werden als magisches Viereck bezeichnet,

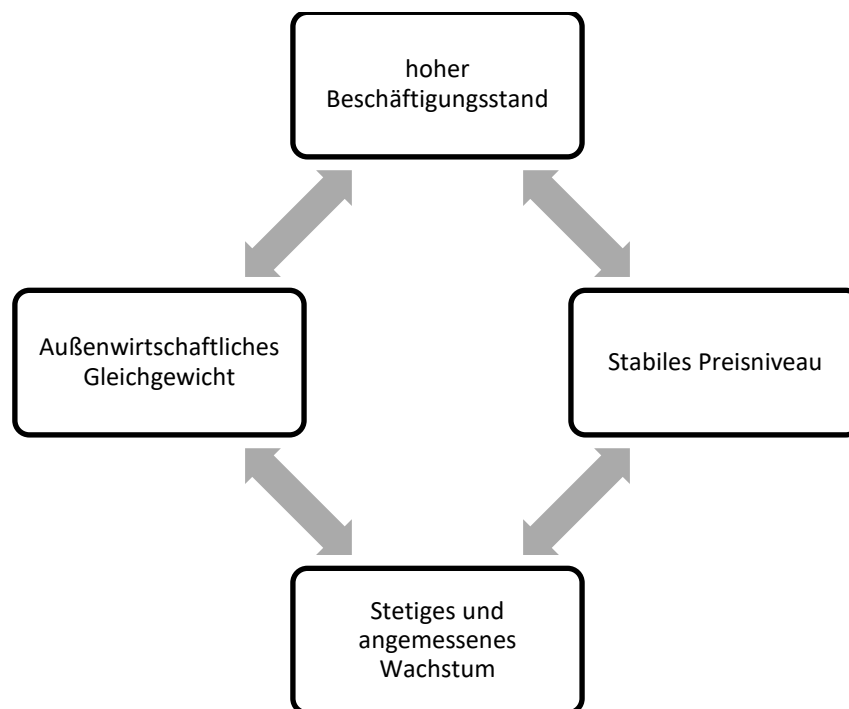


Abbildung 10: Magisches Viereck und seine Abhängigkeiten

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20053/magisches-viereck> abgerufen am 15.08.2020.

Die Ziele des magischen Vierecks werden kritisch gesehen. Nicht alle Ziele sind miteinander vereinbar, teilweise hat die Erreichung eines der vier Ziele zur Folge, dass ein anderes Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

Als Beispiele sind „Preisstabilität“ und ein „hoher Beschäftigungsgrad“ zu nennen. Werden durch die Zentralbank Zinserhöhungen vorgenommen, um eine Stabilisierung des Preisniveaus zu bewirken, so werden in der Regel die Investitionen reduziert. Die sinkenden Investitionen haben wiederum Auswirkungen auf die Zahl der Erwerbstätigen.

2.3 Marktversagen

Der Begriff des Marktversagens ist ein wichtiger Begriff in der Ökonomie. Marktversagen beschreibt den Zustand, wenn Märkte nicht mehr optimal funktionieren. Es ist außerdem ein Indikator dafür, unter welchen

Bedingungen Märkte ineffizient arbeiten. In der politischen Diskussion wird der Begriff des Marktversagens zumeist sehr großzügig ausgelegt, um mit staatlichen Eingriffen ein politisch gewolltes Marktergebnis herbeizuführen.

2.4 Konjunkturpakete in Deutschland

In der Folge der Finanzmarktkrise in den USA und deren Folgen auf die konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung in Europa wurden im Jahr 2008 und 2009 das Konjunkturpaket I („Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“) und das Konjunkturpaket II („Entschlossen in der Krise, stark für den nächsten Aufschwung“) durch die Bundesregierung entworfen und im Rahmen der Gesetzgebung umgesetzt.

Ziele des Konjunkturpakets I

Ziele des Konjunkturpakets bzw. Maßnahmen waren u. a. verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen, Erhöhungen der Finanzmittel des Gebäudesanierungsprogramms, ein Investitionsprogramm Verkehr, Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld, Ausbau des Sonderprogramms für ältere und geringqualifizierte Arbeitnehmer.

Ziele des Konjunkturpakets II

Die Ziele bzw. Maßnahmen des Konjunkturpakets II waren u.a. ein Programm für öffentliche Investitionen in Bildung, Infrastruktur und Informationstechnologie von insgesamt 14 Mrd. €, ein Kredit- und Bürgschaftsprogramm der KfW Bankengruppe für eine bessere Kreditversorgung von Unternehmen im Umfang von 100 Mrd. €.

Außerdem wurden die Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Die Senkung der Beitragsätze zur Arbeitslosenversicherung von 3,2 auf 2,8 % und zur Krankenversicherung von 15,5 auf 14,9 % waren weitere Maßnahmen. Desweiteren wurden einige Änderungen im Steuerrecht vorgenommen. Der Eingangssteuersatz wurde verringert, der Grundfreibetrag beim Einkommensteuertarif wurde erhöht und die Kraftfahrzeugsteuer reformiert. Durch die Einführung einer befristeten Umweltprämie für Pkw-Käufe sollte der Absatz angekurbelt werden und eine Abkühlung der wirtschaftlichen Lage verhindert werden.

Rettungspakete Covid 19 / Corona-Epidemie

Unter dem Titel „Corona-Schutzschild für Deutschland“ wurden für Unternehmen in Deutschland mehrere Maßnahmen umgesetzt, um die Wirtschaft in Deutschland während der Corona-Epidemie zu unterstützen. Zu den diesen Maßnahmen zählten u.a.:

Maßnahme 1:



Abbildung 11: Soziale Sicherung von Bürgern und Unternehmen

Maßnahme 2:



Abbildung 12: Soforthilfen für durch Corona geschädigte Unternehmen

Maßnahme 3:

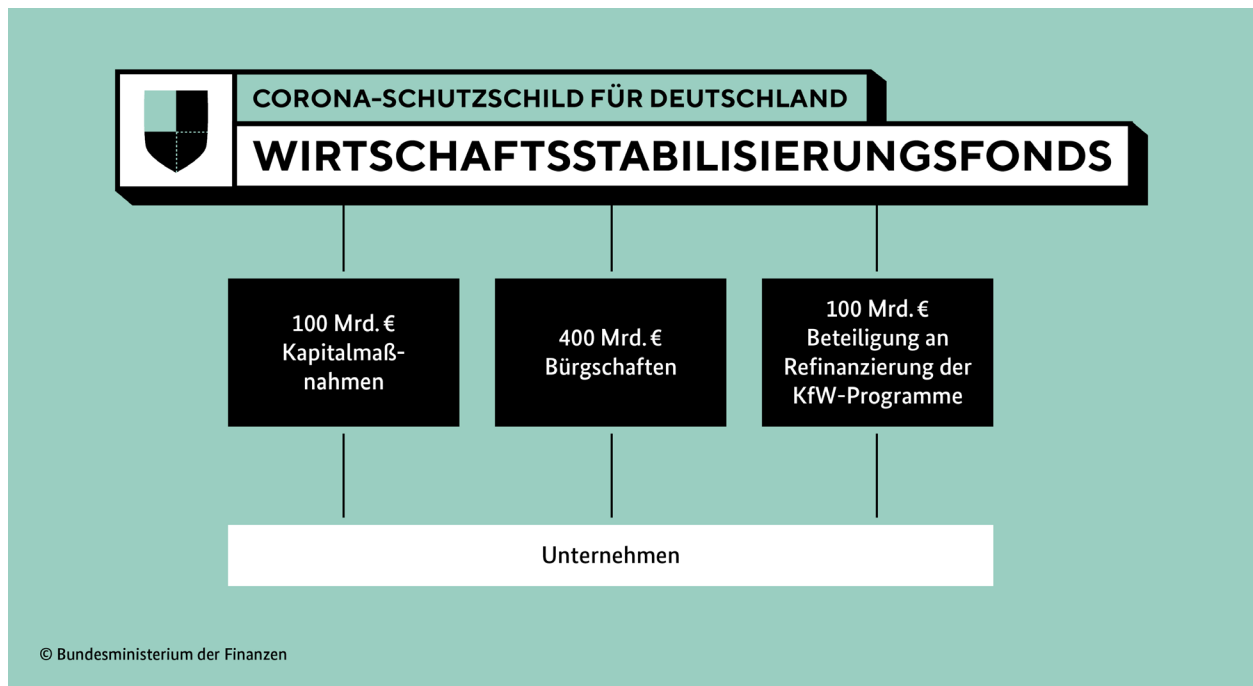


Abbildung 13: Wirtschaftliche Stabilisierung von Unternehmen

Bei den vorgenannten Maßnahmenpaketen handelt es sich um eine Auswahl der größten Maßnahmen. Neben diesen Paketen wurde noch eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftliche und konjunkturelle Stabilität zu erhalten.

Die Kredite aus dem Maßnahmenpaket 3 werden u.a. durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)¹⁰ ausgegeben. Antragssteller für diese Kredite waren bisher zum Beispiel der Sportartikelhersteller Adidas. Die Firma Adidas hat einen Kredit in Höhe von 2,4 Milliarden Euro von der KfW erhalten sowie weitere 600 Millionen Euro von mehreren Geschäftsbanken. Neben Adidas hat der Reiseveranstalter TUI einen Kredit bei der KfW beantragt und in Höhe von 1,8 Milliarden Euro erhalten. Es dürften hierbei noch weitere Unternehmen folgen, die auf Grund der plötzlich veränderten, wirtschaftlichen Situation finanzielle Hilfen benötigen.

Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Unternehmen diese Kredite der KfW erhalten werden. Ist das Unternehmen bereits vor der Corona-Epidemie in finanziellen Schwierigkeiten gewesen, ist eine Billigung der Kredite ausgeschlossen.

Die Kredite aus den Programmen der KfW können in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten nicht alle Unternehmen retten. Die deutschen Tochtergesellschaften der Modemarke Esprit haben, genauso wie die Warenhauskette GALERIA Karstadt Kaufhof ein Schutzschirmverfahren beantragt. Auch Systemgastronomie-Unternehmen wie Maredo und Vapiano SE haben die wirtschaftlichen Folgen der

¹⁰ Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist eine staatliche Förderbank. Gegründet wurde sie am 18. November 1948. Sie hatte das Ziel den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu finanzieren. Die Anteilseigner setzen sich aus der Bundesrepublik Deutschland (4/5 des Kapitals) und den Bundesländern (1/5 des Kapitals) zusammen. Die Haftung für alle Verbindlichkeiten und Kredite übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Die KfW erhält aufgrund dieser Haftung die bestmöglichen Bonitätsnoten von internationalen Ratingagenturen.

Corona-Epidemie zu spüren bekommen und mussten ihren Geschäftsbetrieb einstellen. Die Zukunft der Unternehmen ist noch offen.

Neben den vorgenannten Maßnahmen auf Bundesebene haben die 16 Bundesländer teilweise eigene, zusätzliche Rettungsmaßnahmen aufgelegt, um die wirtschaftlichen Folgen für Unternehmen abzumildern. Das Ziel, der auf Bundesebene als auch auf Landesebene ins Leben gerufenen Hilfsprogramme ist es, eine Rezession in Folge der Corona-Epidemie zu verhindern bzw. eine drohende Wirtschaftskrise abzumildern.

Auf der EU-Ebene wurde durch die EU-Kommission ebenfalls ein Hilfsprogramm mit Namen „Sure“ aufgelegt. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Lehrbriefs waren dazu jedoch kaum genaue Informationen erhältlich.

Neben diesen Maßnahmen der Bundesregierung und der EU-Kommission übernimmt die Deutsche Bundesbank unterschiedliche Funktionen, um die wirtschaftliche Stabilität Deutschlands zu unterstützen.

2.5 Die Deutsche Bundesbank

Die Vorläuferin der heutigen Deutschen Bundesbank war die Bank Deutscher Länder (BDL), die am 01. März 1948 gegründet wurde und ihren Sitz, ebenfalls wie die Deutsche Bundesbank, in Frankfurt am Main hat. Bereits bei der BDL stand deren Unabhängigkeit von der Politik im Vordergrund, ihre Unabhängigkeit von den Alliierten erlangte sie im Jahr 1951. Neben der BDL auf Bundesebene gab es Landeszentralbanken, die den jeweiligen Bundesländern unterstellt waren.

Die Bank deutscher Länder, die Zentralbanken und die Berliner Zentralbank wurden zum 1. August 1957 auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank durch die Deutsche Bundesbank abgelöst.

Die Aufgaben der Deutschen Bundesbank haben sich, durch die Bestrebungen einen einheitlichen europäischen Wirtschafts- und Währungsraum in Europa zu schaffen, verändert. Am 1. November 1993 ist der Vertrag von Maastricht in Kraft getreten. Dadurch sind die nationalen Verantwortlichkeiten für die Geldpolitik auf die Europäische Union übergegangen. Hierfür wurde das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), bestehend aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der EU-Staaten, geschaffen. Auf Grund dieser Veränderungen wurde das Bundesbankgesetz novelliert, um die Übertragung der Aufgaben und Funktionen zu ermöglichen.

2.5.1 Gesetzliche Grundlagen und das Verhältnis zur Bundesregierung

Die gesetzlichen Grundlagen der Deutschen Bundesbank sind in folgenden Gesetzen zu finden:

- Gesetz über die Deutsche Bundesbank
- Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
- Organisationsstatut für die Deutsche Bundesbank
- Verhaltenskodex für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Bundesbank
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

- Gesetz zur Überwachung der Finanzstabilität (Finanzstabilitätsgesetz - FinStabG)
- Gesetz zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz)

Die wichtigste Regelung ist hierbei das "Gesetz über die Deutsche Bundesbank".

2.5.2 Verhältnis der Deutschen Bundesbank zur Bundesregierung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt ist das Verhältnis zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bundesregierung klar geregelt. In § 12 BBankG (Gesetz über die Deutsche Bundesbank):

"Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung."

2.5.3 Aufgaben und Grenzen der Geldpolitik

Die Aufgaben der Deutschen Bundesbank beschränken sich auf fünf Themenfelder:

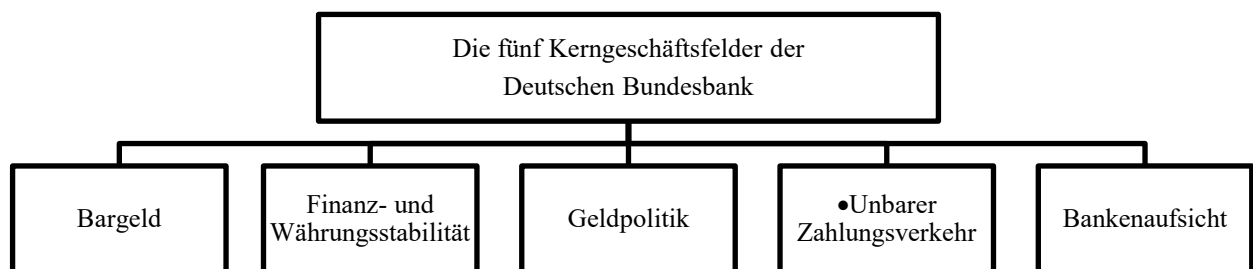


Abbildung 14: Die fünf Kerngeschäftsfelder der Deutschen Bundesbank

Bargeld

Das Bargeld ist heute noch immer eines der wichtigsten Zahlungsmittel in Deutschland. Die Bundesbank ist für die Verteilung der nationalen Euro-Münzen zuständig, die von den jeweiligen Euro-Staaten ausgegeben werden. Im Gegensatz dazu ist die EZB gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken für die Ausgabe der Banknoten im Euro-Raum verantwortlich. In Deutschland darf nur die Bundesbank Banknoten ausgeben, sie ist außerdem ausschließlich für die Vergabe der Aufträge zur Herstellung von Banknoten zuständig.

Um eine ständige Versorgung der Geschäftsbanken in Deutschland sicher zu stellen hat die Bundesbank in ganz Deutschland Filialen, von denen sie die Verteilung des Bargelds vornimmt. Die Geschäftsbanken geben das von der Bundesbank erhaltene Geld an ihre Kunden (Unternehmen/Geschäftskunden und Privatkunden) weiter. Unternehmen und Privatkunden können ihr überschüssiges Bargeld bei den Banken einzahlen, die dann einen Teil dieser Einzahlungen an die Bundesbank wieder zurückgeben, den Rest nehmen die Banken für die erneute Auszahlung an ihre Kunden. Das Bargeld soll somit ständig dem Wirtschaftskreislauf zur Verfügung stehen und in diesem routieren.

Mit dem Inverkehrbringen von Bargeld übernimmt die Bundesbank die Kontrollfunktion, ob das im Wirtschaftskreislauf befindliche Bargeld tatsächlich echt ist oder ob gefälschte Banknoten oder Münzen im Umlauf sind.

Finanz- und Währungssystem

Um das Finanz- und Währungssystem nicht nur vor nationalen und europäischen Einflüssen zu schützen ist die Deutsche Bundesbank Mitglied des Internationalen Währungsfonds IWF in Washington D.C. Die Deutsche Bundesbank trägt hierzu einen finanziellen Anteil und stellt sowohl bilaterale und multilaterale Kreditmittel zur Verfügung um die Stabilität des internationalen Finanz- und Währungssystems zu sichern und internationale Finanzkrisen abzuschwächen bzw. zu bewältigen. Grundlage für die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen ist das deutsche IWF-Gesetz (Gesetz zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds).

Vertreten wird die Deutsche Bundesbank beim IWF durch ihren Präsidenten Jens Weidmann, der dort den Titel „deutscher Gouverneur“ trägt. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen beteiligt sich die Bundesbank an den Diskussionen im IWF zu Fragen der Finanzstabilität und internationalen Währungsordnung.

Die Geldpolitik

Zum Hauptgeschäftsfeld der Bundesbank gehört die Geldpolitik. Die Deutsche Bundesbank hat in Verbindung mit den anderen nationalen Notenbanken des Eurosystems und der EZB die Funktion die Preisstabilität zu sichern. Der Präsident der Bundesbank sitzt als stimmberechtigter Vertreter im Europäischen Zentralbankrat (EZB-Rat) und vertritt in diesem Gremium die Interessen der Deutschen Bundesbank. Grundlage für die Entscheidungen des Präsidenten der Bundesbank im monatlich tagenden EZB-Rat sind die Expertisen von Ökonomen, Statistikern und Währungsexperten der Bundesbank.

Ziel der Geldpolitik ist die Schaffung von stabilem Geld, da dadurch das Vermögen und die Kaufkraft von Sparern gesichert und das Wirtschaftswachstum gefördert wird.

Neben der Prüfung und Verwaltung von Sicherheiten, ist die Deutsche Bundesbank ebenfalls an der technischen Abwicklung der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems beteiligt.

Im Rahmen der Geldpolitik informieren die Experten der Deutsche Bundesbank in Interviews, Hintergrundgesprächen, auf Messen und im Internet über die Geldpolitik des Eurosystems. Desweiteren nimmt sie zu wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen Stellung und unterstützt Dritte mit ihrem Expertenwissen.

Bei der Geldpolitik wird zwischen der expansiven und restriktiven Geldpolitik unterschieden. Die **expansive Geldpolitik** hat das Ziel die Geldmenge bzw. das Geldangebot zum Beispiel während einer Rezession zu erhöhen. Die Geschäftsbanken werden dadurch in die Lage versetzt mehr Kredite sowohl an Verbraucher als auch an Unternehmen vergeben zu können. Mit der expansiven Geldpolitik können wirtschaftspolitische

Ziele gefördert werden. Die **restriktive Geldpolitik** hat das Ziel die im Umlauf befindliche Geldmenge bzw. das Geldangebot zu verringern. Sie wird zum Bsp. dafür eingesetzt eine Blasenbildung und eine zu hohe Inflation zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Als Folge der restriktiven Geldpolitik sinken z.B. das Wirtschaftswachstum, der Konsum, die Nachfrage nach Krediten. Außerdem führt sie zu einer Abnahme der Inflation. Als Maßnahmen der restriktiven Geldpolitik kann die Zentralbank zum Beispiel den Leitzinssatz erhöhen, Veränderungen bei der Höhe der Mindestreserven vornehmen oder Offenmarktgeschäfte durchführen.

Erklärvideo der Österreichischen Nationalbank zum Thema „Preisstabilität“:

<https://youtu.be/azRlpbtRCIw>

Unbarer Zahlungsverkehr

Der unbare Zahlungsverkehr ist das Gegenstück zum Zahlungsverfahren, bei dem Bargeld verwendet wird. Es findet zwischen Banken, Unternehmen, staatlichen Institutionen und Privatpersonen statt. Die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs ist eine der Kernaufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und damit auch der Deutschen Bundesbank. Für einen reibungslosen Zahlungsverkehr im Inland und mit dem Ausland ist für Deutschland die Deutsche Bundesbank verantwortlich. Störungen des unbaren Zahlungsverkehrs können für alle Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Folgen haben.

Neben der Bereitstellung von Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen versieht die Bundesbank von Kontoinhabern ausgestellte Bundesbankschecks auf Antrag mit einem Bestätigungsvermerk. Die bestätigten Schecks werden garantiert durch die Bundesbank eingelöst.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bundesbank weitere Dienstleistungen im unbaren Zahlungsverkehr an.

Bankenaufsicht

Die Finanzkrise und die darauffolgenden Probleme namhafter deutscher Banken blieben nicht ohne rechtliche und aufsichtsrechtliche Folgen. Die Bankenaufsicht hat zum Ziel, für ein stabiles und effizientes Finanzsystem zu sorgen. In Deutschland ist die Bankenaufsicht nicht die Aufgabe einer Behörde, sondern von zwei Behörden, die zusammen die Aufsicht wahrnehmen. Hierfür arbeiten die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusammen. Die Bankenaufsicht greift nicht regulatorisch in die Geschäfte der Finanzdienstleistungsunternehmen ein, sondern setzt rechtliche Rahmenvorschriften vor. Grundlage für ihre Handlungen ist das Gesetz über das Kreditwesen (KWG).

Um die Solvenz der Finanzdienstleistungsunternehmen regelmäßig prüfen zu können, hat die Bankenaufsicht die Möglichkeit, die Bücher dieser Unternehmen zu prüfen. Dies betrifft ausnahmslos alle Unternehmen die in Deutschland tätig sind. Für die Prüfung der Solvenz führt sie regelmäßig Vor-Ort-Prüfungen bei den Finanzdienstleistungsunternehmen durch.

Durch den ständigen Wandel im Finanzbereich, der auch nicht vor bestehenden Produkten und Dienstleistungen im Finanzbereich halt macht, müssen die Anforderungen an die Bankenaufsicht regelmäßig angepasst werden. Außerdem sind die rechtlichen Rahmenbedingungen an das sich stetig ändernde Umfeld anzupassen. Hierfür beteiligt sich die Bundesbank auf nationaler und internationaler Ebene an der Weiterentwicklung bereits bestehender Regelungen für die Finanzbranche.

Zu diesen internationalen Regelungen zählen Basel I¹¹, Basel II¹², Basel III¹³, wobei Basel III im Jahr 2017 "finalisiert" wurde. Diese finalen Änderungen an Basel III werden von Experten als Basel IV¹⁴ angesehen, offiziell werden die Änderungen aber zu Basel III gezählt. Die Regelungen zu Basel I bis III wurden vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (englisch Basel Committee on Banking Supervision) ausgearbeitet. Dieser wurde 1974 als Reaktion von den Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der G10-Staaten als Reaktion auf den Konkurs der Herstatt-Bank und weiterer Banken gegründet.

Die Bankenaufsicht greift seit der Finanzkrise 2008/2009 häufiger in den Finanzmarkt ein. Die Eingriffe betreffen dabei nicht nur die klassischen Banken, sondern zum Beispiel in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt auch sog. FinTech-Unternehmen. Der Begriff "FinTech" setzt sich aus Financial Services und Technology zusammen und beschreibt Unternehmen, die auf neuste technische Standards setzen. Hierzu zählen zum Beispiel Unternehmen wie bonify, Finanzcheck.de und N26.

Abgrenzung der Bankenaufsicht der EZB von den nationalen Bankenaufsichten

Die Zuständigkeiten zwischen der Bankenaufsicht durch die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden sind seit 2014 neu geregelt worden. (siehe Abbildung 4)

2.6 Exkurs: Die Europäische Zentralbank – ihre Struktur und ihre Funktionen

Die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main ist seit der Einführung des Euro im Jahr 1999 die oberste Währungsbehörde in den Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion. Die EZB hat mehrere Entscheidungsorgane.

Die Arbeit und die Aufgaben der EZB wurden erstmals im Vertrag von Maastricht 1992 festgelegt. Die EZB besitzt seit dem Vertrag von Lissabon 2007 formal den Status eines EU-Organs (Art. 13 EU-Vertrag). Die wichtigsten Bestimmungen zu ihrer Funktionsweise finden sich in Art. 282 ff. AEU-Vertrag; ihre Satzung ist dem Vertrag als Protokoll Nr. 4 angehängt. Im November 2014 wurde die EZB zusätzlich

¹¹ **Basel I:** Als Basel I (auch: Basler Akkord) werden die Regelungen des Basler Ausschusses zur ersten Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 bezeichnet. (siehe auch <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/rechtsgrundlagen/baseler-rahmenwerk/baseler-rahmenwerk-598536> abgerufen am 04.05.2020)

¹² **Basel II:** Das als Basel II bezeichnete Paket von Eigenkapitalvorschriften wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ausgearbeitet. Diese Regelungen wurden im Jahr 2004 veröffentlicht und im Anschluss als EU-Richtlinie 2006/48/EG und Richtlinie 2006/49/EG übernommen.

¹³ **Basel III:** Damit werden die Vorschriften bezeichnet, die ab 2013 das Regelwerk Basel II abgelöst haben. Diese Änderungen wurden vorgenommen, nach dem die Finanzkrise die Schwächen im Finanzsystem offenbarte.

¹⁴ **Basel IV:** Unter der Bezeichnung Basel IV werden die vereinbarten Änderungen der internationalen Bankenstandards aus den Jahren 2016 und 2017 zusammengefasst. Allgemein wird in diesen Änderungen eine Vervollständigung der bereits bestehenden Regelungen (Basel III) gewertet.

mit der Aufsicht systemrelevanter Banken im Euro-Raum unter dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) betraut. Die EZB ist eine supranationale Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Erklärvideo zum Thema „Marktformen“:

<https://youtu.be/6ShJSbz-FG0>

Verhältnis der EZB als Teil des Eurosystems zur Politik

Aber nicht nur die Deutsche Bundesbank zeichnet sich durch ihre Unabhängigkeit von der Politik aus. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) basiert auf fünf Säulen auf, die in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschrieben sind. Ebenfalls, wie bei der Deutschen Bundesbank, darf die Europäische Zentralbank keine Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder Regierungen der Mitgliedstaaten annehmen oder sich für eine Entscheidung beraten lassen. Durch eine persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder des EZB-Direktoriums sowie durch die institutionelle, funktionale und operationale Unabhängigkeit soll die Eigenständigkeit der EZB von der Politik gewährleistet werden. Als weitere Säulen der Unabhängigkeit ist die finanzielle Unabhängigkeit sowie die eigene Rechtspersönlichkeit der EZB anzusehen, die es ihr erlaubt im Bedarfsfall vor dem EuGH klagen zu können.

Zuständigkeiten im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus

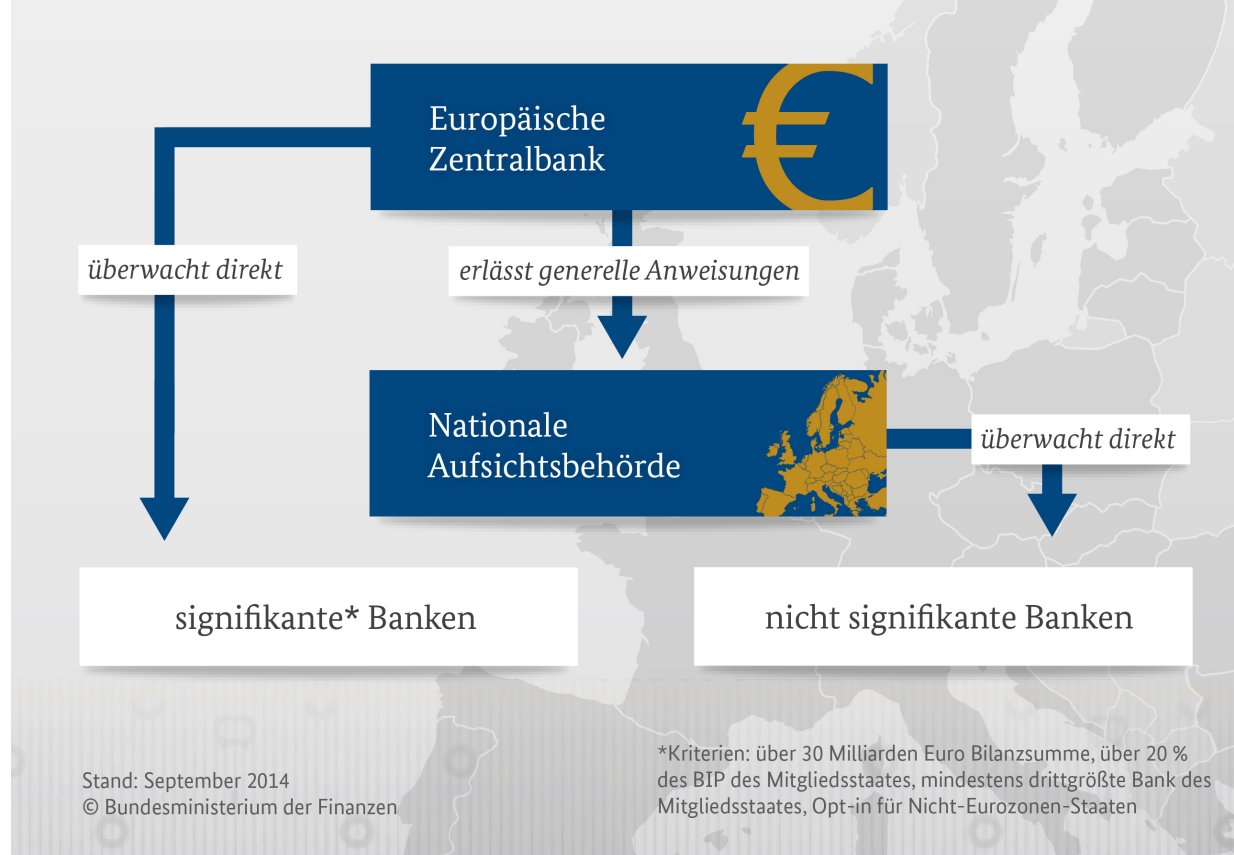


Abbildung 15: Zuständigkeiten der Bankenaufsicht

2.7 Die Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist ein Organ der Europäischen Union und wurde 1998 als gemeinsame Währungsbehörde der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegründet. Sie bildet mit den Nationalbanken, wie zum Bsp. der Deutschen Bundesbank, das Europäische System der Zentralbanken (ESZB).

Die jeweiligen Aufgaben und Arbeitsbereiche der Europäischen Zentralbank wurden im Vertrag von Maastricht 1992 erstmalig festgelegt. Mit dem Vertrag von Lissabon hat sie den Status eines Organs der EU erhalten. Die Europäische Zentralbank ist eine supranationale Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zu den am Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) beteiligten Staaten zählen Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern. (Stand April 2020)

Erklärvideo zum Thema „Die Aufgaben der EZB“:

<https://youtu.be/HgVLSntVFz4>

2.7.1 Gesetzliche Grundlagen der Europäischen Zentralbank

Die gesetzlichen Grundlagen für die EZB sind sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Regelungen sind noch weitere Regelungen in den Protokollen zum EUV und zum AEUV festgeschrieben worden.

Die einzelnen Regelungen sind im Folgenden zu finden:

- Artikel 3 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV);
- die wesentlichen Bestimmungen sind in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und in den Artikeln 119, 123, 127-134, 138-144, 219 und 282-284 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten;
- Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB), Protokoll (Nr. 15) über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und Protokoll (Nr. 16) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark zum EUV und zum AEUV;
- Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus);
- Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus).

2.7.2 Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank

Die EZB soll unabhängig von politischen und anderen Einflüssen sein, damit sie ihre Hauptaufgabe die Gewährleistung der Preisniveaustabilität umsetzen kann. Die Unabhängigkeit der EZB beruht auf vier Prinzipien, um diese zu gewährleisten.

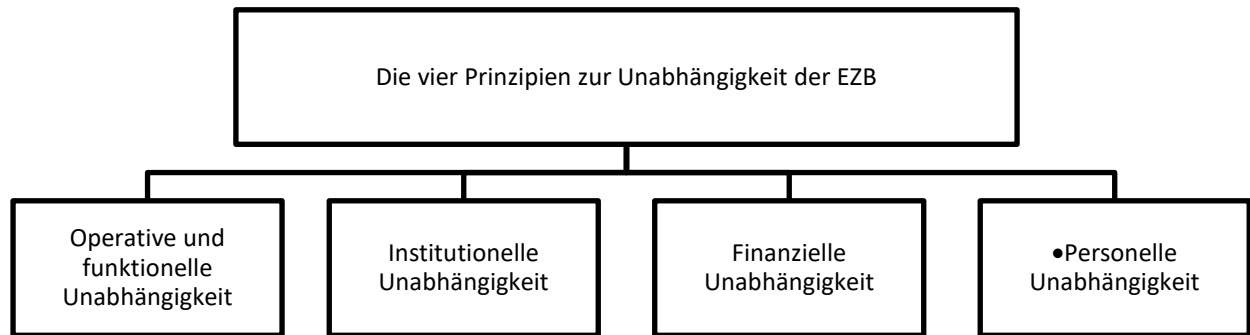


Abbildung 16: Die vier Prinzipien der Unabhängigkeit der EZB

Operative und funktionelle Unabhängigkeit

Eine weitere Grundlage der EZB ist die operative und funktionelle Unabhängigkeit. Hierdurch wird der EZB die Entscheidung überlassen, wie sie ihren gesetzlichen Auftrag ausübt. Eingeschränkt wird dieser Handlungsspielraum ausschließlich durch Art. 127 Abs. 1 AEU-Vertrag sowie durch die EZB-Satzung, in denen eine Preisstabilität vorgeschrieben ist. Somit ist die operative Unabhängigkeit ausschließlich auf das zu verwendende Ziel unabhängig.

Institutionelle Unabhängigkeit

Unter der Institutionellen Unabhängigkeit ist zu verstehen, dass die EZB und die nationalen Zentralbanken unabhängig von politischen Weisungen sind. Das Prinzip von der staatlichen Unabhängigkeit findet einen weiteren Ausdruck im Umstand, dass die Notenbanken keine Kredite an öffentliche Haushalte vergeben dürfen. Es ist zudem für die EZB nicht gestattet, die Defizite im Haushalt der EU oder eines Mitgliedsstaates zu finanzieren.

Im Rahmen ihrer Befugnisse hat die EZB am 4. März 2015 ein Programm zum Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten aufgelegt. Ziel war die Inflationsrate wieder auf nahe zu 2% zu senken.

Eine Klage von Privatpersonen vor dem Bundesverfassungsgericht führte dazu, dass das BVerfG mehrere Fragen zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt hat. Der EuGH sieht dieses Programm als Teil der Währungspolitik, für die die EZB zuständig ist. Er hat außerdem in diesem Ankaufprogramm für Staatsanleihen keinen Verstoß gegen das Verbot der monetären Finanzierung von Mitgliedsstaaten gesehen. Das BVerfG hat seine endgültige Entscheidung über die Klage noch nicht im Volltext veröffentlicht. (Stand: 24.11.2019)

Finanzielle Unabhängigkeit

Basierend auf dem Umstand, dass die EZB über einen eigenen Haushalt verfügt soll eine zusätzliche Unabhängigkeit geschaffen werden. Sie darf über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die ihr die Mitgliedsstaaten gewähren, eigenständig entscheiden. Zu den Mitgliedsstaaten zählen alle 28 Mitglieder der Europäischen Union, nicht nur die Staaten des Euro-Raumes.

Die EZB verfügt über ein Grundkapital in Höhe von 10,83 Milliarden Euro, wobei rund 7,5 Milliarden Euro (Stand: 1. Januar 2019) von den Euro-Ländern gestellt wurden und die restlichen von den nicht Euro-

Ländern. Bei der Deutschen Bundesbank, mit einem eingezahlten Betrag von knapp 2 Milliarden Euro, liegt der Anteil bei ca. 26,38 %. Die Verteilung des Grundkapitals wird sich durch den voraussichtlichen Austritt Großbritanniens aus der EU für die restlichen 27 Mitgliedsstaaten verändern.

Der vorgenannte Anteil in Höhe von 7,5 Milliarden Euro wurde zu 100% von den Euro-Ländern eingezahlt, die restlichen ca. 3,33 Milliarden Euro wurden von den Nicht-Euroländern nur zu 3,75 % eingezahlt. (Stand: 01. Januar 2019)

Personelle Unabhängigkeit

Ein weiteres Element um die Unabhängigkeit zu gewährleisten ist die personelle Unabhängigkeit. Dieses bedeutet, dass ein Mitglied des Direktoriums nur für eine Amtszeit (8 Jahre) gewählt werden kann. Eine zweite Amtszeit ist nicht zulässig. Die Präsidenten der nationalen Notenbanken müssen für mind. 5 Jahre bzw. dürfen für maximal 8 Jahre bestellt werden.

Die Unabhängigkeit der Mitglieder des EZB-Rates soll weiterhin dadurch gesichert werden, dass eine Amtsenthebung nur auf Grund von schwerwiegenden Gründen auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums durch den Europäischen Gerichtshof erfolgen kann.

Die Möglichkeit, dass die Mitglieder eine Nebentätigkeit ausüben ist eingeschränkt, um einen Interessenkonflikt zu verhindern. Eine Nebentätigkeit (entgeltliche und unentgeltliche) darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung aufgenommen werden.

2.7.3 Die Struktur der EZB und ihre Beschlussorgane

Die Europäische Zentralbank verfügt über drei Beschlussorgane. Zu den Beschlussorganen zählen der EZB-Rat, das Direktorium sowie der Erweiterte Rat. Das Europäische Zentralbankensystem (ESBZ) wird durch die Beschlussorgane der EZB geleitet.

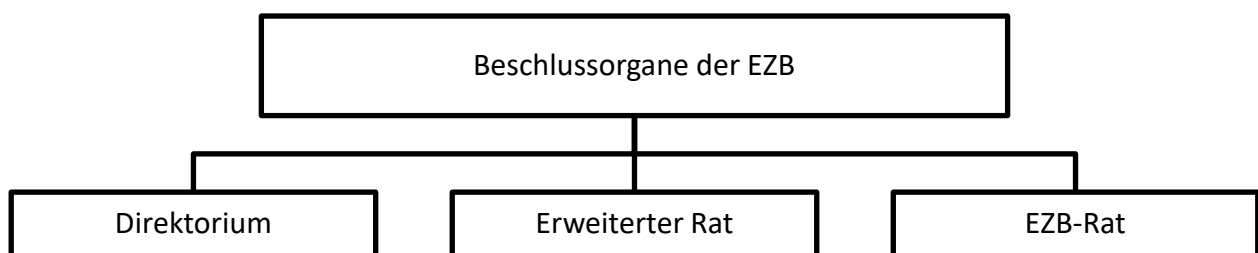


Abbildung 17: Die Beschlussorgane der EZB

Der EZB-Rat

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des EZB-Rates sehen wie folgt aus:

Personelle Zusammensetzung

- 19 Präsidenten der nationalen Zentralbanken und allen Mitgliedern des EZB-Direktoriums

Aufgaben / Kompetenzen

- Gemäß Artikel 12.1 der Satzung erlässt der EZB-Rat die Leitlinien und Entscheidungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EZB notwendig sind.
- Er legt die Geldpolitik fest und erlässt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien.
- Der EZB-Rat beschließt die Geschäftsordnung der EZB, nimmt beratende Funktionen wahr und entscheidet darüber, wie das ESZB im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zu vertreten ist (Artikel 12.3 bis 12.5 der Satzung).
- Er kann außerdem dem Direktorium bestimmte Befugnisse übertragen (Artikel 12.1 der Satzung).

Besonderheiten

Der Beitritt Litauens zum Euro-Währungsgebiet am 1. Januar 2015 löste ein System aus, bei dem das Stimmrecht der Präsidenten der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat rotiert.

Das Direktorium der EZB

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Direktoriums der EZB sehen wie folgt aus:

Personelle Zusammensetzung

- 1 Präsident/in
- 1 Vizepräsident/in
- 4 Mitglieder

Aufgaben / Kompetenzen

- Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der EZB (Artikel 11.6 der Satzung).
- Es setzt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Beschlüssen des EZB-Rates um und erteilt den nationalen Zentralbanken die hierfür erforderlichen Weisungen.
- Das Direktorium bereitet die Sitzungen des EZB-Rates vor.

Besonderheiten

- Die Amtszeit der Mitglieder beträgt acht Jahre.
- Eine Wiederernennung ist nicht zulässig (Artikel 283 Absatz 2 AEUV und Artikel 11.1 und 11.2 der Satzung).

Der Erweiterte Rat der EZB

Der Erweiterte Rat der EZB lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Personelle Zusammensetzung

- Präsidenten der EZB,
- den Vizepräsidenten der EZB sowie
- die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der 28 EU-Mitgliedstaaten.

Aufgaben / Kompetenzen

- Nimmt jene Aufgaben wahr, mit denen ursprünglich das Europäische Währungsinstitut betraut war

Der Erweiterte Rat wirkt auch mit bei:

- der Erfüllung der Beratungsfunktionen der EZB,
- der Erhebung von statistischen Daten,
- der Erstellung des Jahresberichts der EZB,
- dem Erlass der notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken,
- dem Treffen aller Maßnahmen neben den im Vertrag festgelegten Maßnahmen zur Festlegung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB,
- der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für die Mitarbeiter der EZB und den Vorarbeiten, die erforderlich sind, um für die Währungen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Wechselkurse gegenüber dem Euro unwiderruflich festzulegen.

Besonderheiten

- Es sind bereits die 9 Mitgliedsstaaten vertreten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, aber einführen wollen.
- Der Erweiterte Rat ist ein Übergangsgremium.
- Gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird der Erweiterte Rat aufgelöst, wenn alle EU-Mitgliedstaaten die gemeinsame Währung eingeführt haben.

2.7.4 Die Aufgaben der EZB und des ESZB

Die Aufgaben der EZB als Zentralbank und des ESZB unterscheiden sich erheblich von den Aufgaben einer normalen Geschäftsbank. Auf Grundlage von Artikel 127 Abs. 2 AEUV bestehen die grundlegenden Aufgaben des Eurosystems darin,

- die Geldpolitik für den Euro-Währungsraum festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten des Eurogebiets zu halten und zu verwalten und
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Des Weiteren ist die EZB gem. Art. 127 Absatz 6 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates („SSM-Verordnung“) für die Aufsicht über alle niedergelassenen Banken zuständig. Die Aufsichtsaufgaben nimmt die EZB in Kooperation mit den nationalen Aufsichtsbehörden wahr.

Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb des Euroraums zu genehmigen, die Ausgabe selbst erfolgt durch die nationalen Zentralbanken.
- Die EZB erhebt in Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken statistische Daten – entweder von nationalen Stellen oder direkt von Wirtschaftsakteuren –, die sie zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB benötigt.
- Das Eurosystem trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.
- Die EZB unterhält Arbeitsbeziehungen mit den relevanten Organen, Einrichtungen und Foren sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene, damit das Eurosystem seine Aufgaben wahrnehmen kann.

2.7.5 Die geldpolitischen Instrumente der EZB

Der EZB stehen mehrere geldpolitische Instrumente zur Verfügung um Einfluss auf die Liquidität und die Zinsen im Euro-Raum zu nehmen.

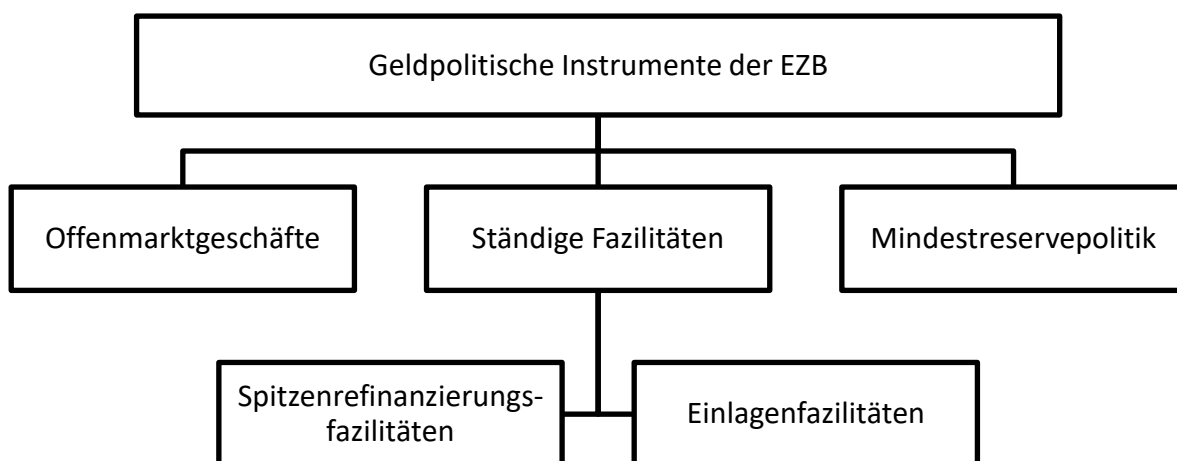


Abbildung 18: Die geldpolitischen Instrumente der EZB

Offenmarktgeschäfte

Offenmarktgeschäfte werden von der EZB angestoßen. Sie entscheidet somit über das einzusetzende Instrument und die Bedingungen für die Durchführung der Geschäfte. Offenmarktgeschäfte werden zur Steuerung der Zinssätze und der Liquidität verwendet. Darüber hinaus werden diese Geschäfte als Signal für den Markt zum geldpolitischen Kurs der EZB gesehen. Neben den befristeten Transaktionen sind weitere Instrumente Emission von Schuldverschreibungen, Devisenswapgeschäfte sowie Termineinlagen. Für Offenmarktgeschäfte müssen die Kreditinstitute ausreichend Sicherheiten hinterlegen, hierbei gibt es zwei Kategorien an Sicherheiten. Sicherheiten der Kategorie 1 sind marktfähige Schuldtitel, Sicherheiten der Kategorie 2 sind nicht marktfähige Sicherheiten.

Ständige Fazilitäten

Mit Hilfe der ständigen Fazilitäten kann den Kreditinstituten über Nacht entweder Liquidität zur Verfügung gestellt werden (Spitzenrefinanzierungsfazilitäten) oder die Kreditinstitute können Liquidität

abführen (Einlagefazilitäten). Für die zur Verfügungstellung der Liquidität müssen die Kreditinstitute refinanzierungsfähige Sicherheiten vorweisen. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bildet im Allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes.

Die Kreditinstitute können die Einlagefazilität nutzen, um bei den nationalen Zentralbanken Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag anzulegen. Der Zinssatz für die Einlagefazilität bildet im Allgemeinen die Untergrenze des Tagesgeldsatzes. Im Normalfall gibt es weder für die Kredit- noch für die Guthabenkonto Betragsgrenzen und einschränkende Bedingungen.

Beispiele:

- Bank A benötigt über Nacht 100 Mio. Euro um einen Engpass bei ihrer Liquidität zu verhindern.
(Spitzenrefinanzierungsfazilitäten)
- Bank B verfügt über hohe Einlagen von Kunden, die nicht benötigt werden. Es werden zum Bsp. 250 Mio. Euro bei der EZB hinterlegt. (Einlagefazilitäten)

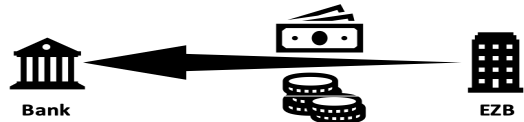


Abbildung 20: Spitzenrefinanzierungsfazilität



Abbildung 19: Einlagefazilität

Mindestreserve

Ein weiteres geldpolitisches Instrument der EZB ist die sog. Mindestreserve. Das Mindestreservesystem, wie es offiziell genannt wird, hat Auswirkungen auf alle Kreditinstitute im Euro-Raum. Die Kreditinstitute sind verpflichtet auf den Konten bei den nationalen Notenbanken eine Mindestgeldreserve vorzuhalten. Die Höhe dieser Mindestreserve wird anhand der Bilanz des jeweiligen Kreditinstituts bestimmt. Maßgeblich sind hierfür u.a. Einlagen, ausgegebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere. Für jede dieser Bilanzposten legt die EZB fest, wie hoch der Mindestreservesatz (in Prozent) sein muss.

Mit der Mindestreserve kann die EZB und die ESZB auf die im Umlauf befindliche Geldmenge Einfluss nehmen und darüber hinaus auf die Höhe der Zinsen, die die Kreditinstitute ihren Kunden in Rechnung stellen.

Unmittelbar führt eine Erhöhung der Mindestreservesätze zu einer Verringerung der freien Liquiditätsreserven, so dass der Geld- und Kreditschöpfungsrahmen der Kreditinstitute sinkt. Eine Senkung der Mindestreservesätze hat die gegenteilige Wirkung.

Eine Erhöhung der Mindestreservesätze führt zu steigenden Zinsen und beeinträchtigt damit die Kreditnachfrage der Kunden bei den Kreditinstituten. Des Weiteren wird dadurch Einfluss auf die Geldschöpfung genommen. Eine Senkung der Mindestreservesätze führt zum Gegenteil.

Verzinst werden die Mindestreserveguthaben der Institute bei der jeweiligen Nationalbank mit dem Zinssatz für ESZB-Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

Folgen von Veränderungen der Mindestreserve:

- Erhöhung der Mindestreserve -> steigende Zinsen, Kreditnachfrage bei den Kunden der Kreditinstitute geht zurück
- Absenkung der Mindestreserve -> sinkende Zinsen, Kreditnachfrage bei den Kunden der Kreditinstitute steigt an.

2.7.6 Instrumente des ESZB und deren Wirkung

Tabelle 3: Instrumente des ESZB und deren Wirkung

Instrument	Einflussgrößen	expansive Geldpolitik	restriktive Geldpolitik
Ständige Fazilitäten	Zinssatz	Sinkende Zinsen fördern die Kreditnachfrage des Publikums und damit die Geldschöpfung (→ Geldmengenausweitung).	Steigende Zinsen senken die Kreditnachfrage des Publikums und damit die Geldschöpfung (→ Geldmengenminderung).
Mindestreserve	Mindestreservesätze	Unmittelbar führt eine Senkung der Mindestreservesätze zu einer Erhöhung der freien Liquiditätsreserven, so dass der Geld- und Kreditschöpfungsrahmen der Kreditinstitute steigt → Geldmengenausweitung	Unmittelbar führt eine Erhöhung der Mindestreservesätze zu einer Verringerung der freien Liquiditätsreserven, so dass der Geld- und Kreditschöpfungsrahmen der Kreditinstitute sinkt → Geldmengenminderung
		Mittelbar führt die Senkung der Mindestreservesätze daher zu sinkenden Zinsen und fördert die Kreditnachfrage des Publikums und damit die Geldschöpfung → Geldmengenausweitung	Mittelbar führt die Erhöhung der Mindestreservesätze daher zu steigenden Zinsen und beeinträchtigt die Kreditnachfrage des Publikums und damit die Geldschöpfung → Geldmengenminderung
		Die EZB weitet die Verfügungsstellung von Liquidität bzw. Zentralbankgeld → Geldmengenausweitung	Die EZB senkt die Verfügungsstellung von Liquidität bzw. Zentralbankgeld → Geldmengenminderung
Offenmarktpolitik	Menge und Zinssatz	bei sinkenden Zinsen aus. Dies führt zu einer Senkung der Zinsen durch Kursanstieg der Wertpapiere und einer Erhöhung der Geldmenge und des	bei steigenden Zinsen. Dies führt zu einer Steigerung der Zinsen durch Kursabfall der Wertpapiere und einer Senkung der Geldmenge und des

		Kreditangebots bei sinkenden Zinsen.	Kreditangebots bei steigenden Zinsen.
--	--	--------------------------------------	---------------------------------------

Quelle: Giese in „Lehrbrief Staat und Wirtschaft“, 3. Aufl. 2009, S. 99.

Erklärvideo zum Thema „Leitzins“:

<https://youtu.be/cB9FfCjQl0U>

2.7.7 Das Europäische Parlament als Aufsicht der EZB

Die Aufsicht über die Europäische Zentralbank hat das Europäische Parlament. Der Präsident der EZB erstattet hierfür vierteljährlich Bericht über die geldpolitischen Fragen. Am Ende eines jeden Jahres fertigt die EZB einen Bericht für das Europäische Parlament über die Geldpolitik an. Über diesen Bericht entscheidet das Europäische Parlament.

Die Schaffung neuer aufsichtsrechtlicher Befugnisse hat neue zusätzliche Rechenschaftspflichten zur Folge. Zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank wurde eine sog. interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen, die die wichtigsten Modalitäten regelt. U.a. ist auch geregelt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums vor dem zuständigen Ausschuss erscheint, um dort die Fragen des Parlaments zu beantworten. Auf Antrag können vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses stattfinden.

3. Die Bedeutung, Funktion und Rahmen des Wettbewerbs

Um einen Wettbewerb zu haben müssen mehrere Faktoren vorliegen. Es muss ein Markt existieren auf dem mind. zwei Anbieter oder Nachfrager vorhanden sind. Diese müssen sich gegensätzlich verhalten und das Ziel verfolgen ihre eigene wirtschaftliche Position zu Lasten eines anderen Wirtschaftssubjekts zu verbessern. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind kann man von einem funktionierenden Wettbewerb sprechen.

3.1 Marktformen

Bei den Marktformen wird zwischen Polypol, Oligopol und Monopol unterschieden. Es kommt hierbei darauf an, wie viele Anbieter auf der einen Seite stehen und wie viele Nachfrager auf der anderen Seite stehen.

Polypol

Bei einem Polypol stehen sich viele Anbieter und viele Nachfrager gegenüber. Die Marktform des Polypol ist auf der Anbieterseite der Gegensatz zum Monopol. Das wichtigste Merkmal ist, dass einzelne Anbieter und Nachfrager keinen großen Einfluss auf den Marktpreis und die Verfügbarkeit eines Produktes haben.

Auf der Nachfragerseite besteht die Möglichkeit, dass sich der jeweilige Nachfrager den günstigsten Anbieter auswählt. Durch ein Polypol kommt es auf dem Markt zu einem intensiven Wettbewerb.

Beispiele:

- Arbeitsmarkt
- Automobilmarkt
- Gebrauchtwagen

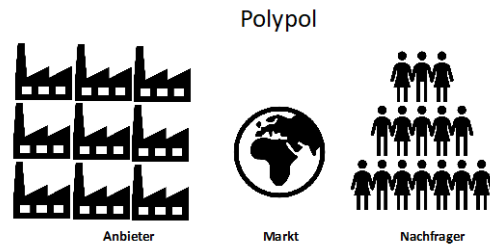


Abbildung 21: Polypol

Oligopol

Bei einem Oligopol stehen sich wenige Anbieter und viele Nachfrager gegenüber. Das wichtigste Merkmal ist, dass die wenigen Anbieter intensiv um die vielen Nachfrager kämpfen. Außerdem besteht die Gefahr einer Marktmacht, sowie von Preisabsprachen. Dieser Wettbewerb hat Folgen auf die Preispolitik der Anbieter.

Auf der Nachfragerseite besteht die Möglichkeit, dass sich der jeweilige Nachfrager den günstigsten Anbieter auswählt. Durch gesetzliche Verbote sollen auf einem oligopolistisch geprägten Markt Preisabsprachen unterbunden werden.

Beispiele für Oligopole in Deutschland:

- Strommarkt (4 große Stromproduzenten)
- Mobilfunkmarkt (3 Betreiber von Mobilfunknetzen stehen Millionen von Kunden gegenüber)

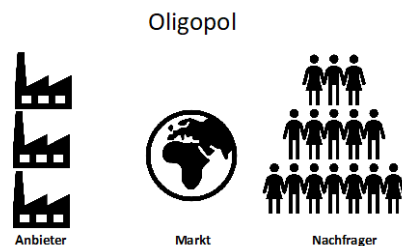


Abbildung 22: Oligopol

Monopol

Bei einem Monopol wird in der Regel zwischen einem Angebots- und einem Nachfragemonopol unterschieden.

Ein Angebotsmonopol bedeutet, dass sich nur ein Anbieter und viele Nachfrager gegenüber stehen, bei einem Nachfragemonopol ist es hingegen umgekehrt. Viele Anbieter stehen nur einem Nachfrager gegenüber.

Bei einem **Angebotsmonopol** besteht die Gefahr, dass der Anbieter die Preise und die angebotene Menge zu Lasten der Nachfrager festlegen kann. Das Bundeskartellamt und die EU-Kommission versuchen die Entstehung von Angebotsmonopolen mit Hilfe des Wettbewerbsrechts zu verhindern.

Beispiel für ein Angebotsmonopol:

- Briefmarkt (früher)
- Glücksspielmarkt

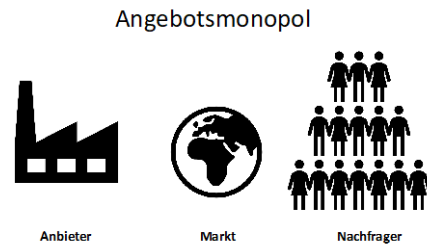


Abbildung 23: Angebotsmonopol

Ein **Nachfragemonopol** bedeutet, dass sich nur viele Anbieter und ein Nachfrager gegenüber stehen. Bei einem Nachfragemonopol besteht die Gefahr, dass der Nachfrager einen so großen Druck auf die Preise ausüben können, bis Anbieter dazu gezwungen sind das Angebot einzuschränken und Produkte vom Markt zu nehmen, wenn sie diese nicht mehr kostendeckend anbieten können. Zu beachten ist jedoch, dass ein Nachfragemonopol nur sehr selten vorkommt und eher eine Ausnahme ist.

Beispiel für ein Nachfragermonopol:

- Schienen für Eisenbahnstrecken (viele Anbieter, aber nur ein Nachfrager)
- Arbeitsmarkt

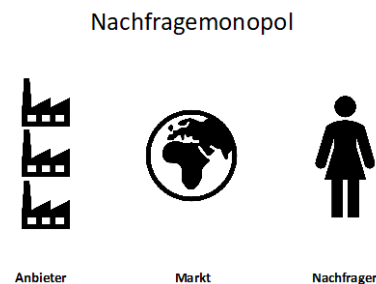


Abbildung 24: Nachfragemonopol

Erklärvideo zum Thema „Marktformen“:

<https://www.youtube.com/watch?v=TwkMH7cE2FE&vl=de>

3.2 Arten von Kartellen

Neben den vorgenannten Monopolen kann es unter Umständen zur Bildung von Kartellen kommen. Kartelle bilden sich entweder auf der Angebots- oder der Nachfrageseite. Eine Definition für den Begriff Kartell ist: „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“¹⁵. Eine weitere Definition des Begriffs Kartell ist in Art. 101 I AEUV zu finden. Unter gewissen Umständen ist eine „[...] freigestellte Vereinbarungen“ (§ 2 GWB) möglich, hierbei muss eine „angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden

¹⁵ § 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen [...]“¹⁶.

Die Mitglieder eines Kartells versuchen in der Regel die Vorteile von Monopolen zu erreichen, wollen jedoch ihre rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit erhalten. Der Bildung von Kartellen wird durch die Aufsichtsbehörden versucht entgegenzuwirken, mehr dazu im Abschnitt „Träger der Wettbewerbspolitik“. Kartelle können sich u.a. wie folgt darstellen (alphabetische Sortierung):

- **Exportkartell**

Die Mitglieder des Exportkartells treffen Absprachen, die sich nur auf den Absatz im Ausland beziehen.

- **Gebietskartell**

Hierbei teilen sich die beteiligten Unternehmen den Markt räumlich auf, sodass jedes Unternehmen ein festes Absatzgebiet hat. Jedes Kartellmitglied darf nur Kunden aus seinem zugeteilten Gebiet beliefern. Ziel ist, die Expansion eines Kartellmitglieds auf den Markt eines anderen Kartellmitglieds zu unterbinden. Ein sehr bekanntes Beispiel ist in Deutschland das sog. Zementkartell.

Das Bundeskartellamt hat in einem Kartellverfahren Bußgelder in Höhe von rund 660 Millionen Euro gegen Unternehmen aus der Zementindustrie verhängt. Die Bußgeldbescheide richteten sich gegen die Alsen AG, Dyckerhoff AG, HeidelbergCement AG, Lafarge Zement GmbH, Readymix AG und Schwenk Zement KG.

- **Importkartell**

Die Mitglieder des Importkartells treffen Absprachen, die sich nur auf den Bezug von Waren aus dem Ausland beziehen.

- **Kalkulationskartell**

Kalkulationskartelle werden als Vorstufe zum Preiskartell angesehen. Bei diesem Kartell sprechen sich die Unternehmen ab, dass sie alle auf der gleichen Basis ihre Preise kalkulieren.

- **Preiskartell**

Preiskartelle sind durch das Wettbewerbsrecht verboten, was jedoch die an einem Preiskartell beteiligten Unternehmen in der Regel nicht von der Teilnahme an solch einem Kartell abschreckt. Hierbei erfolgen eine einheitliche Preisgestaltung oder Preisabsprachen mit dem Ziel, das Preisniveau entweder hoch oder niedrig zu halten. Es wird mit Mindestpreisen für die Anbieter oder mit Höchstpreisen für die Nachfrager gearbeitet.

- **Submissionskartell**

Submissionskartelle kommen bei Ausschreibungen vor. Die Unternehmen, die sich an Ausschreibungen für ein bestimmtes Projekt beteiligen legen im Vorfeld fest, wer den Auftrag erhalten soll. Es wird somit vorher ein Ausschreibungsgewinner unter den teilnehmenden Unternehmen festgelegt Die anderen Unternehmen geben dann Angebote ab, die dazu führen

¹⁶ Art. 101 (ex-Artikel 81 EGV), Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABI. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013.

das der vorher festgelegte „Gewinner“ die Ausschreibung gewinnt. Für solche Submissionskartelle ist zum Beispiel das Baugewerbe besonders „anfällig“.

3.3 Bildung von Preisen an Märkten

In funktionierenden Märkten werden die Preise für Produkte durch Angebot und Nachfrage gesteuert, dadurch bildet sich dann der sog. Marktpreis. Dieses lässt sich am besten an der folgenden Abbildung verstehen:

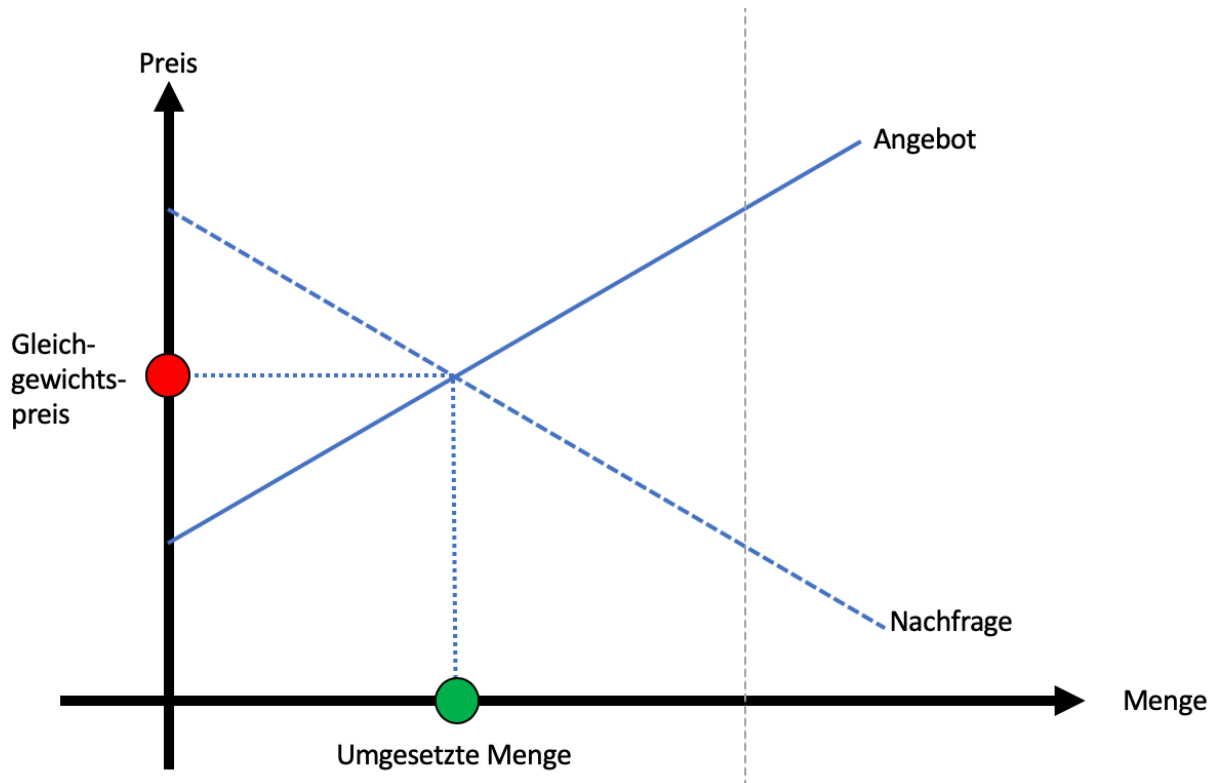


Abbildung 25: Bildung von Preisen

Erklärvideo zum Thema „Marktpreis / Gleichgewichtspreis“:

<https://www.youtube.com/watch?v=aZrkZ0-sreI>

3.4 Die Träger der Wettbewerbspolitik

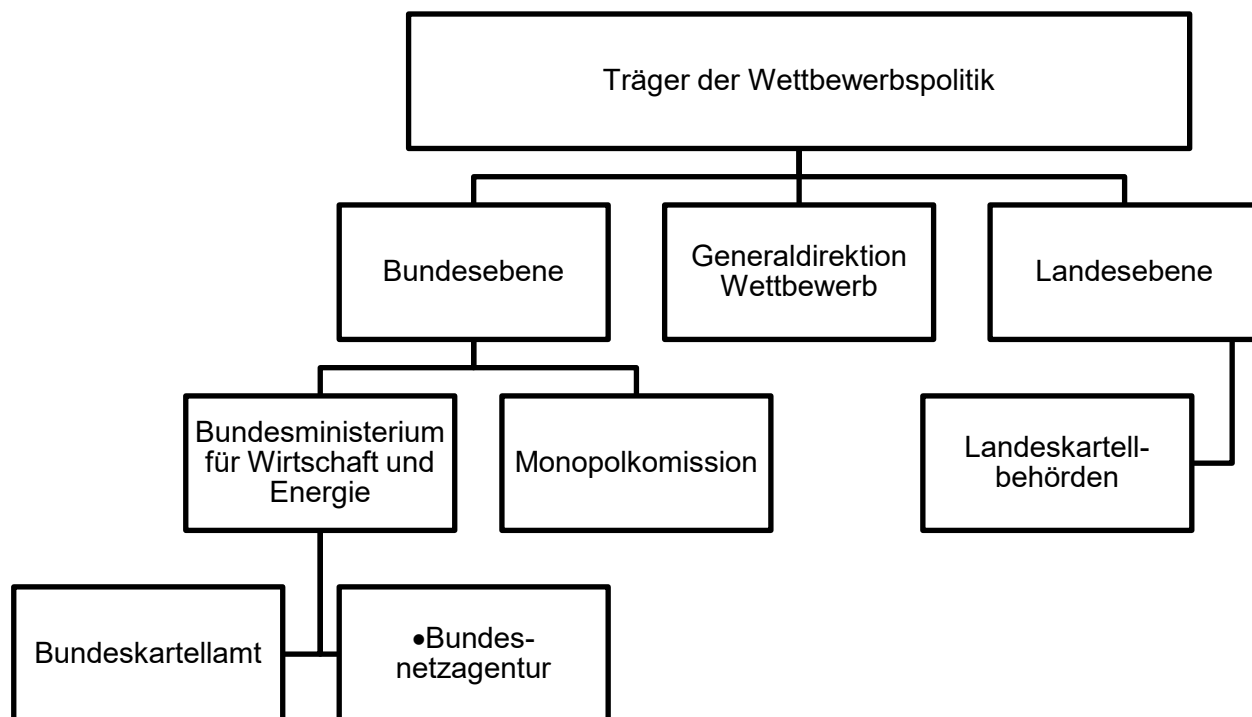


Abbildung 26: Träger der Wettbewerbspolitik

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie¹⁷ kann die Entscheidungen des Bundeskartellamts bei Fusionen „überstimmen“. Die Empfehlungen der Monopolkommission können durch die Ministererlaubnis ebenfalls „überstimmt“ werden. Bisher wurden 23 Anträge (Stand 01. April 2020) auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt.¹⁸ Zu den bekanntesten Verfahren um Erteilung einer Ministererlaubnis zählen u.a.:

Tabelle 4: Auszug der bisherigen Anträge auf Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3/§ 42 GWB

Antragssteller	Votum der Monopolkommission	Ergebnis / Ministererlaubnis
E.ON/RUHRGAS	Nicht erteilen	Erteilt mit Auflagen
EDEKA/Kaiser's Tengelmann	Nicht erteilen	Erteilt mit Nebenbestimmungen 09.03.2016

Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt (BKartA) wurde 1958 gegründet und hatte seinen Sitz in Berlin. Auf Grund des Berlin/Bonn-Gesetzes wurde der Sitz ab 01. Oktober 1999 von Berlin nach Bonn verlegt.

Das BKartA arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Landeskartellbehörde und der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission („Generaldirektion Wettbewerb“) zusammen. Zu den Aufgaben des Bundeskartellamts zählen u.a. die Durchsetzung des Kartellverbots, die

¹⁷ <https://www.bmwi.de>, abgerufen am 04.05.2020.

¹⁸ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Wettbewerbspolitik/antraege-auf-ministererlaubnis.html>, abgerufen am 04.05.2020.

Fusionskontrolle, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende bzw. marktstarke Unternehmen und die Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Bundeskartellamts ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Bundesnetzagentur

Die heutige Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) wurde 1998 als Regulierungsbehörde geschaffen, die dem Bundeswirtschaftsministerium untersteht. Der Sitz der Bundesnetzagentur ist Bonn, sie hat jedoch Außenstellen im gesamten Bundesgebiet die für jeweilige Fachthemen zuständig sind.

Als oberste deutsche Regulierungsbehörde bestehen ihre Aufgaben in der Aufrechterhaltung und der Förderung des Wettbewerbs in sogenannten Netzmärkten. Eine weitere Aufgabe ist die Moderation von Schlichtungsverfahren. Zur Durchsetzung der Regulierungsziele wurde die Bundesnetzagentur vom Gesetzgeber mit wirksamen Verfahren und Instrumenten ausgestattet. Neben Informations- und Untersuchungsrechten hat die Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit Sanktionen zu erlassen.

Landeskartellbehörden

Die rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit findet sich, ebenfalls wie für das Bundeskartellamt, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Landeskartellbehörden sind immer dann zuständig, wenn die Wirkung eines wettbewerbswidrigen Verhaltens auf das jeweilige Bundesland beschränkt ist. Die Landeskartellbehörde Berlin ist bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe angesiedelt.

Monopolkommission

Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium. Sie berät nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung. Die von ihr gefertigten Gutachten werden veröffentlicht, sodass jeder diese einsehen kann.

Die rechtliche Grundlage für ihre Aufgaben und ihre Stellung sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie im Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Telekommunikationsgesetz (TKG) und Postgesetz (PostG) geregelt.

„Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Das Gutachten soll die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren einbeziehen und bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres abgeschlossen sein. Die Bundesregierung kann die Monopolkommission mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen Gutachten erstellen.“¹⁹

Generaldirektion Wettbewerb

¹⁹ § 44 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Generaldirektion Wettbewerb²⁰ ist ein Teil der EU Kommission. Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der EU Kommission ist in den Artikeln 101 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Die setzt die EU Wettbewerbsvorschriften zusammen mit den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten durch. Ziel ist es, dass alle Unternehmen unter gerechten und fairen Bedingungen miteinander in Wettbewerb treten können und so die Funktionsweise der Märkte verbessert wird. Dies liegt im Interesse der Verbraucher, der Unternehmen und der europäischen Wirtschaft insgesamt.

Weiterführendes Informationsmaterial zum Thema Wettbewerbsrecht finden Sie unter:

https://www.bundeskartellamt.de/DE/UeberUns/Schulmaterial/Schulmaterial_Bundeskartellamt/schulmaterial_bundeskartellamt_node.html

²⁰ https://ec.europa.eu/dgs/competition/index_de.htm, abgerufen am 04.05.2020.

4. Ausgewählte Bereiche der sozialen Sicherung

Das System der Sozialversicherung in Deutschland ist sehr umfangreich. In den folgenden Abschnitten wird daher nur auf ausgewählte Bereiche der sozialen Sicherung in Deutschland eingegangen.

4.1 Die gesetzliche Sozialversicherung

Die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung wurden zu verschiedenen Zeiten eingeführt. Otto von Bismarck sagte damals „Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte.“²¹

1883 wurde die Krankenversicherung, 1884 die Unfallversicherung und 1889 die Rentenversicherung eingeführt. Im Jahre 1927 wurde dann die Arbeitslosenversicherung eingeführt. Im Jahr 1957 wurde durch die **von** Bundeskanzler Adenauer geführte Bundesregierung eine Reformation des Rentensystems vorgenommen, mit dem Ziel die Renten dynamisch an die Lohnentwicklung anzupassen. Es sollte somit ein gleichbleibender Lebensstandard im Alter gewährleistet werden. Im Rahmen dieser Rentenreform wurde das bisher angewendete Kapitaldeckungsverfahren durch das Umlageverfahren ersetzt.

Mit dem Umlageverfahren wurde der sogenannte Generationenvertrag eingeführt, d.h. dass die Erwerbstätigen (wirtschaftlich Aktiven) jeweils die Rentner (wirtschaftlich Inaktiven) finanzieren. Im Ergebnis bauen die Erwerbstätigen einen Rentenanspruch auf, mit dem sie sich dann selbst Ansprüche im Rentenalter sichern. Das Umlageverfahren bzw. das Prinzip des Generationenvertrages baut auf dem Konzept von Walter Schreiber (sog. "Schreiber-Plan") auf.

Im Jahre 1995 ist dann mit der Pflegeversicherung die fünfte Säule zur Sozialversicherung hinzugekommen. Die Pflegeversicherung wurde dabei der Krankenversicherung angegliedert. Als Arbeitnehmer kommt man in der Regel nur mit einigen der fünf Säulen direkt in Kontakt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden in der Regel durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Die monatlichen Beiträge werden vom monatlichen Brutto-Einkommen eines Arbeitnehmers berechnet und später von diesem abgezogen. Der Finanzbedarf der jeweiligen Sozialversicherungsträger wird regelmäßig überprüft.

Selbständige können sich auf freiwilliger Grundlage in den Zweigen der Sozialversicherung anmelden. Dies ist in allen Zweigen möglich. Für die gesetzliche Unfallversicherung muss jedoch geprüft werden, ob überhaupt eine Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung möglich ist.

²¹ Otto von Bismarck: Gesammelte Werke (Friedrichsruher Ausgabe) 1924/1935, Band 9, S. 195 f.

Tabelle 5: Übersicht über die Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Sozialversicherung

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Gesamtsumme
Krankenversicherung	7,30 % + ½ Zusatzbeitrag	7,30 % + ½ Zusatzbeitrag	14,60 % + Zusatzbeitrag
Pflegeversicherung	1,525 % Sachsen: 1,025 %	1,525 % Sachsen: 2,025 %	3,05 % Sachsen: 3,05 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung		0,25 %	0,25 %
Rentenversicherung	9,30 %	9,30 %	18,60 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	12,35 %	12,35 %	24,7 %
Arbeitslosenversicherung	1,25 %	1,25 %	2,50 %

4.1.1 Die Krankenversicherung

Die Krankenversicherung gliedert sich in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die private Krankenversicherung (PKV). Der Leistungskatalog der Krankenversicherungen ist im SGB V geregelt. Insgesamt gibt es in Deutschland 111 gesetzliche Krankenkassen. Diese sind nicht alle deutschlandweit aktiv, teilweise bieten sie ihre Leistungen regional an. In den letzten Jahren ist die Zahl der gesetzlichen Krankenversicherungen durch Insolvenzen und Fusionen einzelner gesetzlicher Krankenkassen bereits gesunken.

Träger der Sozialversicherung

- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), insgesamt 11
- Betriebskrankenkasse (BKK), insgesamt 84
- Innungskrankenkasse (IKK), insgesamt 6
- See-Krankenkasse, insgesamt 1
- Landwirtschaftliche Krankenkasse, insgesamt 1
- Ersatzkassen (DAK, KKH, Barmer), insgesamt 6
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, insgesamt 1
- Künstlersozialkasse, insgesamt 1

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Die folgenden Leistungen sind nur ein Auszug aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung:

- Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung, zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten
- Leistungen bei Krankheit
 - Krankenbehandlung
 - Krankengeld
- Fahrtkosten
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, soweit diese dazu dienen, eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen oder zu mindern.
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

4.1.2 Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenkasse angegliedert. Jede Krankenkasse hat eine eigene Pflegeversicherung. Versicherungspflichtig ist jedes Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Ziel ist es Versicherten zu helfen, wenn diese auf Pflege angewiesen sind und damit die Risiken der Pflegebedürftigkeit abzufangen. Die Pflegeversicherung ist im SGB XI geregelt.

Träger der Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenkasse

Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherungen haben nach § 5 SGB XI darauf hinzuwirken, dass Pflegebedürftigkeit durch Prävention, medizinische Behandlung und Rehabilitation vermieden wird.

4.1.3 Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist eine der großen Säulen des Sozialversicherungssystems in Deutschland. Ursprünglich wurde die Rentenversicherung als kapitalgedeckte Rentenversicherung entworfen, mittlerweile wurde diese auf eine umlagefinanzierte Rentenversicherung umgestellt.

Träger der Sozialversicherung

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 14 regionale Rentenversicherungsträger

Leistungen der Sozialversicherung

Die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung sind im SGB VI geregelt. Zu diesen allgemeinen Leistungen zählen u.a.:

- Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Nachsorge sowie sonstige Leistungen zur Teilhabe einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
- Renten wegen Alters,
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Renten wegen Todes,
- Witwen- und Witwerrentenabfindungen sowie Beitragserstattungen,
- Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und
- Leistungen für Kindererziehung.

4.1.4 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist eine weitere Säule des Deutschen Sozialversicherungssystems. Gesetzliche Grundlage ist das Dritte Sozialgesetzbuch (SGB III). Der Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit, die ihren Sitz in Nürnberg hat. Überwacht wird die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Beitrag für die Arbeitslosenversicherung beträgt 2,6 %. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat per Verordnung den Beitrag befristet bis 2022 auf 2,5% festgesetzt.

Träger der Sozialversicherung

- Bundesagentur für Arbeit

Leistungen der Sozialversicherung

- Beratungen zu den Themen Beruf und Arbeitsmarkt
- Vermittlung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Hilfen zur beruflichen Eingliederung oder Aktivierung
- Hilfen zur Wahl einer Ausbildung oder eines Berufs (Bildungs-, Berufsorientierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen)
- Hilfen zur Unterstützung behinderter Menschen im Berufs- und Arbeitsleben
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Gründungszuschuss als Hilfe zur Selbstständigkeit
- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld
- Übergangsgeld
- Kurzarbeitergeld
- Insolvenzgeld
- Transferleistungen (ALG II, Elterngeld, BAföG, Wohngeld)

4.1.5 Unfallversicherung

Die (gesetzliche) Unfallversicherung ist ein weiterer Zweig der Sozialversicherung in Deutschland. Sie ist im SGB VII geregelt. Ihre Aufgabe ist es Gesundheitsschäden auszugleichen, die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Der Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf

Alter, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit oder Einkommen. Der Gesetzgeber hat drei Zugangsmöglichkeiten zur Unfallversicherung geregelt:

1. (Pflicht-)Versicherung kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII)
2. (Pflicht-)Versicherung kraft Satzung des Unfallversicherungsträgers (§ 3 SGB VII)
3. Möglichkeit der freiwilligen Unfallversicherung durch den Beitritt zur Unfallversicherung (§ 6 SGB VII).

Pflichtversicherte müssen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht selbst bezahlen (§ 150 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB VII, freiwillige Versicherte müssen ihre Beiträge selbst bezahlen (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII)

Leistungen der Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt verschiedene Aufgaben, die Hauptaufgabe ist mit allen geeigneten Mitteln:

- Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und
- die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Leistungsempfänger der Unfallversicherung

Zu den Versicherten zählen Arbeitnehmer und Auszubildende, darüberhinaus sind noch weitere Personengruppen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§§ 2, 3 und 6 SGB VII). Zu den weiteren Versicherten zählen u.a.:

- Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, wie z.B. Mitarbeiter in Hilfsorganisationen, Lebensretter, Blutspender, Zeugen, Schöffen
- Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder durch geeignete Tagespflegepersonen betreut werden, Schüler und Studierende in Schulen und Hochschulen sowie Personen in der beruflichen Aus- und Fortbildung
- Personen, die selbständig, als mitarbeitende Familienangehörige oder als abhängig Beschäftigte in der Landwirtschaft arbeiten
- häusliche Pflegepersonen
- Arbeitslose, wenn sie auf Aufforderung der Arbeitsagentur die Agentur oder eine andere Stelle aufsuchen
- bestimmte ehrenamtlich tätige Personen (z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr)
- Personen in der Rehabilitation (z.B. Krankenhausaufenthalt).

Für Unternehmer besteht die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern, wenn sie nicht schon - wie in einigen Branchen - durch Gesetz oder Satzung pflichtversichert sind.

Erklärvideo zum Thema „Die gesetzliche Sozialversicherung“:

<https://youtu.be/HfACZuLfUMA>

4.2 Die Sozialhilfe

Ein weiterer Bereich der sozialen Sicherung in Deutschland ist die Sozialhilfe. Sie ist im Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt und hat die Funktion einer Grundsicherung. Sie soll den Hilfebedürftigen die Chancen für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen. Desweiteren soll das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gewährt werden.

§ 1 SGB XII sieht die Funktion des Sozialrechts wie folgt:

„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.“

In der Form der Grundsicherung kommt die Sozialhilfe bei Personen in Betracht, die wegen Alters oder wegen voller Erwerbsminderung nicht erwerbsfähig sind.

4.3 Bedingungsloses Grundeinkommen

Hinter der Idee des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) steht, dass alle Menschen im Land von der Geburt bis zum Tod jeden Monat vom Staat einen festen Betrag überwiesen bekommen. Das monatliche Grundeinkommen soll jeder bekommen, ohne dafür eine Leistung erbringen zu müssen. Diese Formen von Transferleistung soll nach der Ansicht der Befürworter des Grundeinkommens das heutige gültige Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ablösen.

Das Grundeinkommen bzw. davon abgewandelte Formen wurden bereits im Rahmen von Projekten u.a. in Finnland, Kanada und Deutschland getestet. In Finnland begann das Projekt im Januar 2016 und endete nach einer zweijährigen Testphase. Eine Verlängerung hatte die finnische Regierung abgelehnt. In Teilen der kanadischen Provinz Ontario wurde im Jahr 2017 ein BGE eingeführt. Das dreijährige Projekt wurde nach einem Jahr wieder eingestellt, da sich dort die Regierungsmehrheiten verändert haben.

In Deutschland läuft zum Bsp. in Berlin ein Projekt zum bedingungslosen Grundeinkommen (oder auch "Solidarisches Grundeinkommen"). Das Land Berlin bewirbt auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales das Pilotprojekt wie folgt:

„Gute Arbeit für Arbeitslose und ein Mehrwert für die Stadtgesellschaft – das ist die Idee hinter dem Pilotprojekt „Solidarisches Grundeinkommen“ (SGE). Insgesamt 1.000 arbeitslose Berlinerinnen und Berliner erhalten dadurch eine dauerhafte Alternative zum Arbeitslosengeld II. Aber nicht nur Arbeitslose sollen profitieren, sondern die ganze Stadt. Denn im Rahmen des Solidarischen Grundeinkommens werden Aufgaben in Kitas, Schulen und Kiezen, im Nahverkehr und im sozialen Bereich finanziert, die den Zusammenhalt in unserer Stadt stärken. [...]“²²

Erklärvideo zum Thema „Bedingungsloses Grundeinkommen“:

<https://youtu.be/VO8qc4Njn28>

4.4 Grundrente

Die in Deutschland beschlossene Grundrente ist keine eigenständige Leistung, sondern eine Ergänzung zur Rente, die durch die Deutsche Rentenversicherung ausbezahlt wird. Voraussetzung für den Erhalt der Grundrente ist, dass mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Der Zuschlag soll gestaffelt werden und bei 35 Jahre Grundrentenzeiten die volle Höhe erreichen. Auf die Grundrente wird Einkommen angerechnet. Er soll zu allen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erziehungsrenten und Hinterbliebenenrenten gezahlt werden.

4.5 Die Wohnungspolitik

Dem Thema der Wohnungspolitik wurde in den letzten Jahrzehnten wenig Aufmerksamkeit von politischer Seite gewidmet. Die Anzahl von sozialem Wohnraum hat seit 1990 stark abgenommen (siehe Grafik).

²² <https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/solidarisches-grundeinkommen/> abgerufen am 15.08.2020.

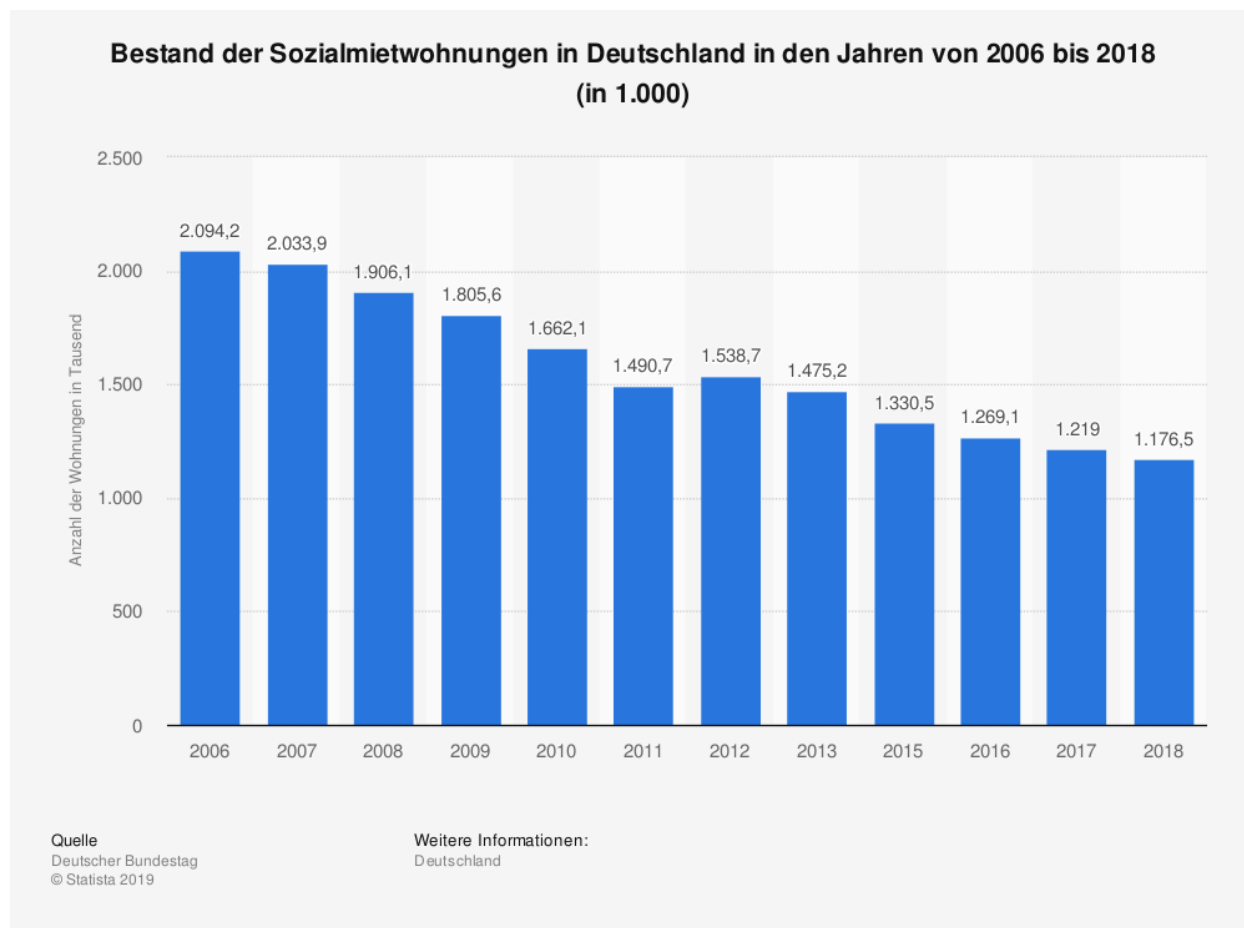


Abbildung 27: Entwicklung des Bestands an Sozialwohnungen²³

Im Jahr 2015 hat der Gesetzgeber das Problem steigender Mieten mit Hilfe der Mietpreisbremse²⁴ verlangsamen wollen. Nach dem die Mietpreisbremse nicht die gewünschte Wirkung entfaltet hat und vermehrt die rechtlich eingeräumten Ausnahmen von der Mietpreisbremse dazu verwendet wurden, diese zu umgehen wurde im Jahr 2018 beschlossen, dass das Gesetz nachgebessert werden muss. Mit diesem Entwurf hat die Bundesregierung angestrebt „einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern an und berücksichtigt zugleich die sozial-, wohnungs-, wirtschafts-, demografie- und umweltpolitische Bedeutung des privaten Mietrechts.“²⁵ Seit dem 01.01.2019²⁶ gilt nunmehr eine verschärfte Fassung der Mietpreisbremse. In Zukunft wird sich zeigen, ob die verschärfte Mietpreisbremse die gewünschte Wirkung entfalten wird oder ob der Gesetzgeber erneut nachbessern muss, um den gewünschten Effekt zu erreichen.

²³ Deutscher Bundestag. (2019). Bestand der Sozialmietwohnungen in Deutschland in den Jahren von 2006 bis 2018 (in 1.000). Statista GmbH. Zugriff: 01. Dezember 2019.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/892789/umfrage/sozialwohnungen-in-deutschland>

²⁴ Offizieller Name des Gesetzes: „Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 16, ausgegeben am 27.04.2015, Seite 610.

²⁵ BR-Drs 431/18 (Gesetzesentwurf)

²⁶ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz - MietAnpG), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 48, ausgegeben am 21.12.2018, Seite 2648.

Als ein weiteres Instrument die Erhöhung der Mietpreise zu verlangsamen wird in Berlin von politischen Initiativen die Möglichkeit einer Vergesellschaftung von Grund und Boden gesehen.²⁷ Hierfür wurde ein Volksbegehren gestartet mit dem Ziel, dass das Land Berlin ein Rekommunalisierungsgesetz beschließen soll.

Im Juni 2019 hat der Berliner Senat beschlossen einem weiteren Ansteigen der Mieten mit einem Mietpreisdeckel entgegen wirken zu wollen. Das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln), der sog. Mietendeckel, wurde am 30.01.2020 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen und ist am 23.02.2020 in Kraft getreten.

Ob das MietenWoG Bln der Überprüfung durch die Rechtsprechung endgültig standhält wird sich in der Zukunft zeigen. Bereits bei bekanntwerden der ersten Entwürfe des Gesetzes gab es Streitigkeiten, ob das Gesetz zulässig ist. Hierzu gab es sowohl Gutachten, die dem Land Berlin eine Gesetzgebungskompetenz zugesprochen haben als auch Gutachten, die zum Ergebnis gekommen sind, dass das Land Berlin keine Gesetzgebungskompetenz hat.

4.6 Familienförderung

Familien werden in Deutschland mit mehr als 150 Einzelmaßnahmen gefördert. Zu diesen Fördermöglichkeiten zählen u.a. das Mutterschaftsgeld, das Elterngeld und die Elternzeit, das Kindergeld.

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld (§ 13 MuSchG) erhalten werdende Mütter während der Mutterschutzfristen in der Regel durch die Krankenkasse. In einigen Fällen geht die Zahlungsverpflichtung auf den Bund über.

Mutterschaftsgeld wird für sechs Wochen vor der Entbindung und für acht Wochen nach der Geburt gezahlt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen nach der Geburt. Die Höhe berechnet sich nach dem Netto-Arbeitsentgelt aus den drei Monaten vor dem Beginn der Schutzfrist.

Elterngeld / Elternzeit

Das Elterngeld gewährt den Eltern verschiedene Möglichkeiten. Neben dem klassischen Elterngeld für 14 Monate, bei dem ein Elternteil mind. 2 Monate und der Andere max. 12 Monate zu Hause bleiben darf, besteht die Möglichkeit das sog Elterngeld Plus auszuwählen. Hierbei kann schon während des Elterngeldbezuges wieder Teilzeit gearbeitet werden. Ziel ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Erklärvideo zum Thema „Elterngeld“:

<https://youtu.be/dodvSToOv7M>

²⁷ <https://www.dwenteignen.de/2018/11/27/beschlusstext-fertig> abgerufen am 25.05.2019.

Kindergeld

Das Kindergeld ist eine der älteren Fördermöglichkeiten und zählt zu den wichtigsten Instrumenten mit denen Familien gefördert werden. Die Höhe des monatlichen Kindergeldes variiert von der Anzahl der Kinder. Seit dem Jahr 2000 wurde das Kindergeld regelmäßig an die Entwicklung der Lebensbedingungen in Deutschland angepasst.

Tabelle 6: Entwicklung des Kindergeldes von 2000 - 2019 in Deutschland

	2010 - 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
erstes/zweites Kind pro Monat/Euro	184,00	188,00	190,00	192,00	194,00	204,00	204,00	219,00
drittes Kind pro Monat/Euro	190,00	194,00	196,00	198,00	200,00	210,00	210,00	225,00
ab dem vierten Kind pro Monat/Euro	215,00	219,00	221,00	223,00	225,00	235,00	235,00	250,00

Die Funktion des Kindergeldes dient dazu Familien finanziell zu entlasten, da es die Familien direkt erreicht.

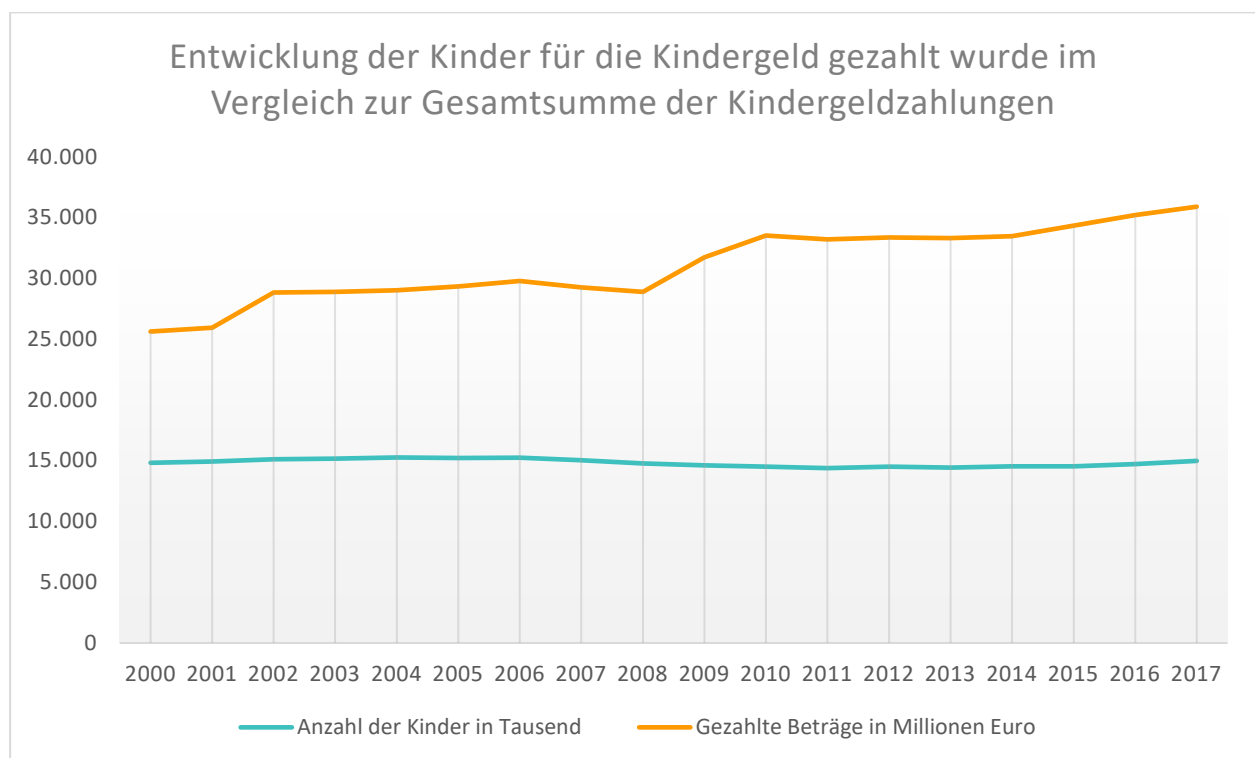


Abbildung 28: Entwicklung der Kinder für die Kindergeld gezahlt wurde im Vergleich zur Gesamtsumme der Kindergeldzahlungen (Eigene Darstellung)²⁸

²⁸ Statistisches Bundesamt. (14. November, 2018). Ausgezahlte Kindergeld-Beträge in Deutschland von 2000 bis 2017 (in Millionen Euro), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1844/umfrage/kindergeld---gezahlte-betraege/> und Statistisches Bundesamt. (14. November, 2018). Anzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wurde, von 2000 bis 2017 (in 1.000), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1843/umfrage/kindergeld---anzahl-der-kinder/>, abgerufen am 09.07.2019.

Freibeträge für Kinder

Als ein weiteres Instrument der Familienförderung erhalten Eltern für ihre Steuererklärung „Freibeträge für Kinder“.

Unterhaltsvorschüsse

Unterhaltsvorschüsse zählen zu den Instrumenten der Familienförderung. Hierbei erhalten Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten einen Unterhaltsvorschuss. Dieser Vorschuss muss durch den Elternteil beantragt, der keinen Unterhalt für das Kind erhält. Der Anspruch besteht unter Umständen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Erklärvideo zum Thema „Kindergeld“:

<https://youtu.be/eiA8DITyio0>

Ausbildungsförderung

In Deutschland ist die Ausbildungsförderung davon abhängig, welche Art von Ausbildung gewählt wurde. Es wird zwischen einer schulischen und einer betrieblichen Ausbildung, einer beruflichen Fortbildung, sowie einem Studium unterschieden. Je nach der Art sind die Voraussetzungen und die Rechtsgrundlagen unterschiedlich.

Schulische Ausbildung

Bei einer schulischen Ausbildung kann sog. Schülerbafög beantragt werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem BAföG („Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung“). Der Höchstbetrag der hierbei an die Bafög-Empfänger monatlich gewährt werden kann beträgt 708,00 €.

Betriebliche Ausbildung

Bei einer betrieblichen Ausbildung kann sog. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragt werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem SGB III. Der Höchstbetrag der monatlich ausgezahlt werden kann beträgt 622,00 €.

Berufliche Fortbildung

Bei einer betrieblichen Fortbildung kann sog. Aufstiegsbafög (AFBG) beantragt werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem AFBG (Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz). Der Höchstbetrag der monatlich ausgezahlt werden kann beträgt 768,00 €.

Studium

Bei der Absolvierung eines Studiums an einer Hochschule kann sog. Bafög beantragt werden. Hierbei handelt es sich um Leistungen nach dem BAföG („Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung“). Der monatliche Höchstbetrag beträgt 735,00 €.

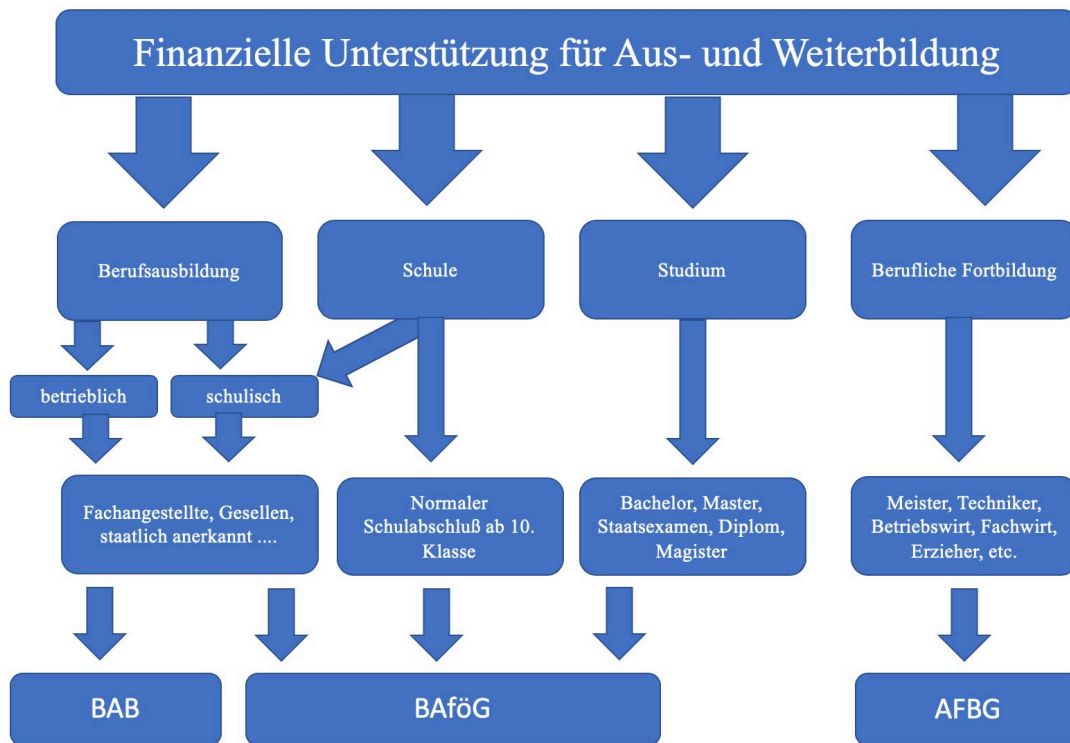


Abbildung 29: Finanzielle Unterstützung für Aus- und Weiterbildung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 5-stufiges Bedürfnismodell nach Maslow.....	8
Abbildung 2: 8-stufiges Bedürfnismodell nach Maslow.....	10
Abbildung 3: Darstellung der Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit	11
Abbildung 4: Gliederung der Produktionsfaktoren in der VWL.....	12
Abbildung 5: Abhängigkeiten von Angebot, Nachfrage, Preis und Menge	15
Abbildung 6: Kurzübersicht zur Entwicklung der Formen der Arbeitsteilung	17
Abbildung 7: Abgrenzung von Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftssystem	19
Abbildung 8: Die Träger der Wirtschafts- und Sozialpolitik in Deutschland	28
Abbildung 9: Die 4-Phasen einer Konjunktur.	30
Abbildung 10: Magisches Viereck und seine Abhängigkeiten.....	32
Abbildung 11: Soziale Sicherung von Bürgern und Unternehmen.....	34
Abbildung 12: Soforthilfen für durch Corona geschädigte Unternehmen.....	34
Abbildung 13: Wirtschaftliche Stabilisierung von Unternehmen.....	35
Abbildung 14: Die fünf Kerngeschäftsfelder der Deutschen Bundesbank	37
Abbildung 15: Zuständigkeiten der Bankenaufsicht	42
Abbildung 16: Die vier Prinzipien der Unabhängigkeit der EZB.....	44
Abbildung 17: Die Beschlussorgane der EZB	45
Abbildung 18: Die geldpolitischen Instrumente der EZB.....	48
Abbildung 19: Einlagefazilität	49
Abbildung 20: Spitzenrefinanzierungsfazilität.....	49
Abbildung 21: Polypol.....	52
Abbildung 22: Oligopol	52
Abbildung 23: Angebotsmonopol	53
Abbildung 24: Nachfragemonopol	53
Abbildung 25: Bildung von Preisen	55
Abbildung 26: Träger der Wettbewerbspolitik	56
Abbildung 27: Entwicklung des Bestands an Sozialwohnungen.....	66
Abbildung 28: Entwicklung der Kinder für die Kindergeld gezahlt wurde im Vergleich zur Gesamtsumme der Kindergeldzahlungen (Eigene Darstellung)	68
Abbildung 29: Finanzielle Unterstützung für Aus- und Weiterbildung.....	70

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BKartA	Bundeskartellamt
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
GG	Grundgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
u.a.	unter Anderem
u.U.	unter Umständen

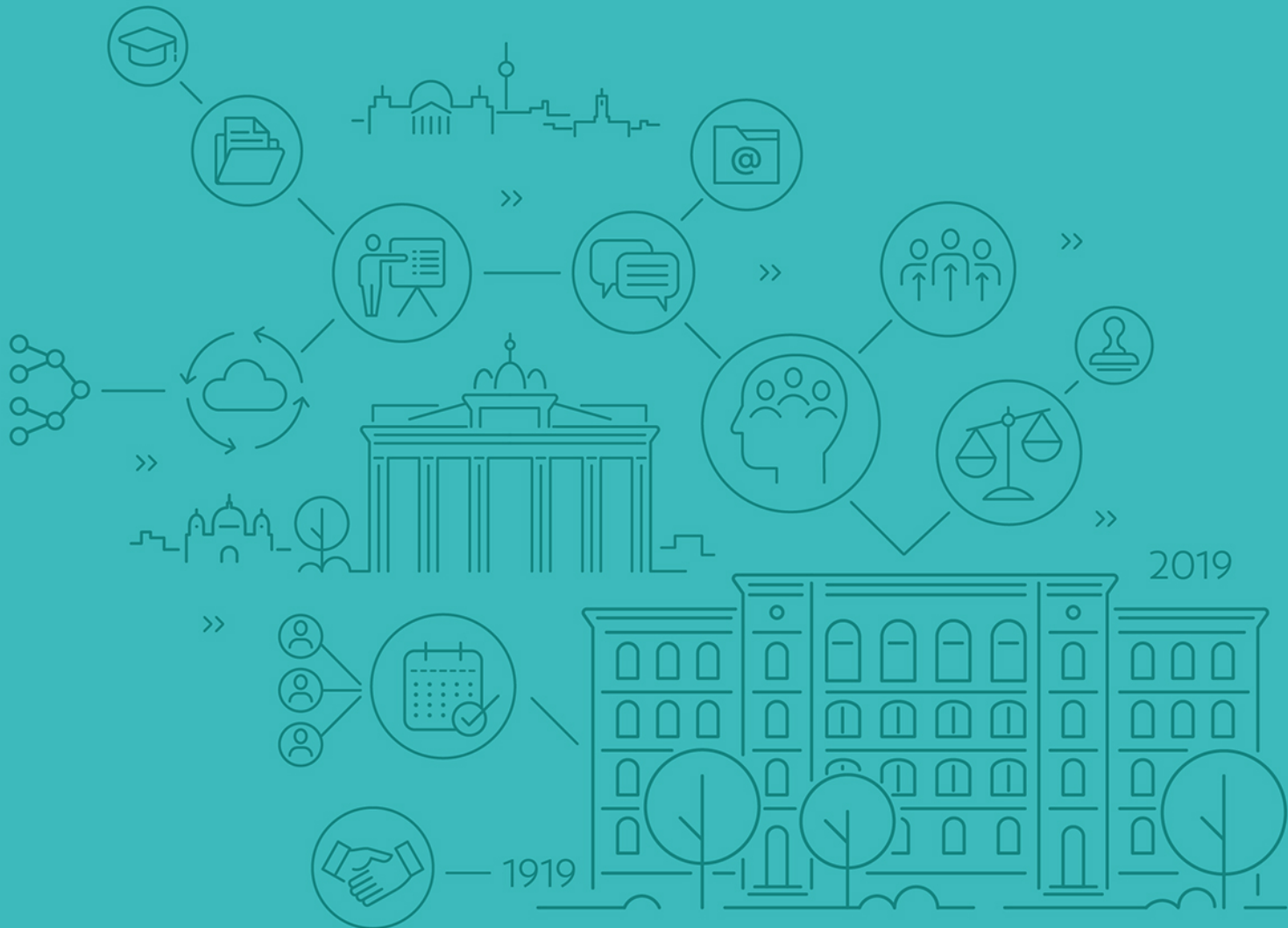
Literaturverzeichnis

- Adam, Hermann: Bausteine der Wirtschaft - Eine Einführung, 15. Auflage 2009.
- Deutsche Bundesbank, Aufgaben der Deutschen Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben>.
- Drewello, Hansjörg / Kupferschmidt, Frank / Sievering, Oliver, Markt und Staat, 2018.
- Engelkamp, Paul / Sell, Friedrich L., Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 7. Auflage 2017.
- Europäische Zentralbank, Geschichte und Aufgaben, <https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html>
- Gablers Wirtschaftslexikon (Online-Fassung) Wiesbaden 2020.
- Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Grossekketter, Heinz / Hadamitzky, Andreas / Lorenz, Christian, Volkswirtschaftslehre, 2. Auflage 2008.
- Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Vertrag über die Europäische Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12016ME/TXT>.
- Munzinger, Internationales Biographisches Archiv über Personen, <https://www.munzinger.de>
- Neubäumer, Renate / Hewel, Brigitte / Lenk, Thomas (Hrsg.), Volkswirtschaftslehre, 6. Auflage 2017.
- Smith, Adam: „Der Wohlstand der Nationen“, München 1993.
- Welfens, Paul J.J.: Grundlagen der Wirtschaftspolitik, 3. Auflage 2008.
- Woeckener, Bernd: Volkswirtschaftslehre - Eine Einführung, 3. Auflage 2019.
- Woll, Artur: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, 15. Aufl. 2003.

Personenverzeichnis

- Adenauer, Konrad** Konrad Adnauer lebte von 1876 bis 1967. Er war ein deutscher Poltiker und Mitglied der CDU. Von 1949 bis 1963 war er deutscher Bundeskanzler. Außerdem war er als Erfinder tätig.
- Bismarck, Otto von** Otto Fürst von Bismarck lebte von 1815 (geboren in Schönhausen) bis 1898 (gestorben in Friedrichsruh). Er war ein deutscher Politiker, der u.a. für die Einführung der Sozialversicherung in Deutschland steht.
- Eucken, Walter** Walter Kurt Heinrich Eucken lebte von 1891 (geboren in Jena) bis 1950 (gestorben in London). Er war ein deutscher Ökonom und gilt als Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft. Er begründete die Freiburger Schule des Ordoliberalismus.
- Keynes, John Maynard** John Maynard Keynes lebte von 1883 (geboren in Cambridge) bis 1946 (gestorben Tilton bei Firle, East Sussex / Großbritannien)
Er war ein britischer Volkswirtschaftler, Publizist und Diplomat. Keynes zählt zu den bedeutendsten Ökonomen des 20. Jahrhunderts. Seine Ideen haben bis heute Einfluss auf ökonomische und politische Theorien. Er ist der Namensgeber des Keynesianismus.
- Maslow** Abraham Harold Maslow lebte von 1908 (geboren in Brooklyn / New York City) bis 1970 (gestorben in Menlo Park / Kalifornien). Er war ein US-amerikanischer Psychologe und gilt als Erfinder der Humanistischen Psychologie.
- Smith, Adam** Adam Smith lebte von 1723 (geboren in Kirkcady / Schottland) bis 1790 (gestorben in Edinburgh / Schottland). Er war ein schottischer Moralphilosoph und Aufklärer und gilt als Begründer der klassischen Nationalökonomie.
- Sombart, Werner** Werner Sombart lebte von 1863 (geboren in Ermsleben/Harz) bis 1941 (gestorben in Berlin). Er war ein deutscher Volkswirtschaftler, Soziologe und Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Sein Arbeits-/Forschungsschwerpunkt war u.a. die grundlegende Untersuchung von Kapitalismus und Sozialismus.

Impressum



Verwaltungsakademie Berlin

Turmstraße 86

10559 Berlin

(030) 90229 – 8080 | Service-Telefon

service@vak.berlin.de



www.vak.berlin.de



@VAk_Berlin

Redaktion und Koordination

Vorname Nachname